Die Anfänge
der
Lehngerichtsbarkeit in England.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doctorwürde
von der
Philosophischen Facultät
der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin
genehmigt
und
nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu verteidigen
am
5. August 1893
von

Frank Zinkeisen
aus Milwaukee, Nord-Amerika.

Opponenten:

Herr cand. phil. Hans Schulz.
„ Doctorand. Demetrius Kalopothakes.
„ Dr. phil. Alexander Franz.

BERLIN.
Druck von Alb. Sayffaerth.
S., Prinzenstrasse 33.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535707_0124

Meinen lieben Pflegeeltern.

Die normannische Eroberung that der alten Entwickelung Englands keineswegs völligen Abbruch. Im Gegenteil manche angelsächsischen Keime trieben unter dem befruchtenden Einfluſs der lebenskräftigeren normannischen Staatsideen weiter. Wilhelm der Eroberer war zu sehr Staatsmann um nicht die allgemein geltenden Institutionen fortbestehen zu lassen, wenngleich er sie nach seinen Anschauungen umformte. Einen sprechenden Beweis für Wilhelms Verschmelzungspolitik liefert der Liber Censualis oder Domesday Book.[1]) In dieser groſsartigen Landeinschätzung wurde eine alte Organisation den neuen Lehnsverhältnissen angepaſst. Sie wurde durchgeführt auf Grund der von Alters bestehenden Hundertschaft. Die Geschworenen (juratores) derselben zogen die Berichte aller der Grundbesitzer ein. Dagegen war die bei der ganzen Arbeit angewandte Methode, die Inquisitio, ein durchaus normannisches Rechtsverfahren.[2]) Ein ferneres Merkmal der Politik des Eroberers war, daſs er das System des einheimischen Rechts bestehen lieſs an der Seite des Normannischen. Der angelsächsische Beweis erhielt sich neben dem normannischen gerichtlichen Zweikampf.[3])

Worauf es uns aber am meisten hier ankommt, die Immunitäts-

---

[1]) Lond. 1783, 1816 Bd. 4fol.

[2]) Wie das ausgebildete Lehnswesen die Verhältnisse änderte, ergiebt sich aus dem Rotbuch des Exchequer (Lib. Rubeas Scacc. wird von Round für „Rerum Britt. Medii Aevi SS.“ herausgegeben) und aus dem Schwarzbuch desselben (Lib. Niger Scacc. ed. Th. Hearne Oxon. 1772). Beide enthalten Aufzeichnungen der Exchequerberichte aus dem Jahre 1166, also achtzig Jahre nach der Entstehung des Domesday Book. Hier ist nun die Grundlage der Berechnung durchaus das Ritterlehn. Der Lehnsherr giebt nunmehr, statt der angelsächsischen Lokalorganisation, den Bericht an die Krone, s. Engl. Hist. Review July 1891 p. 425.

[3]) Wie sehr normannische Rechtsgrundsätze die angelsächsischen Formen des Rechtsganges beeinflufsten, hat schlagend bewiesen H. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, Berl. 1872.

gerichtsbarkeit der Kirchen und der Geistlichen Englands, so ist ihr Ursprung auch auf das angelsächsische Zeitalter zurückzuführen. Wie lange sie schon thatsächlich bestanden hatte, läfst sich jetzt kaum mehr bestimmen. Unter Cnut wird, unseres Wissens, diese Gerichtsbarkeit zuerst rechtlich anerkannt durch königlichen Freibrief. Den Kern desselben bildet die sogenannte sacu and socn. Folgendes Breve kann als Beispiel eines solchen Immunitätsbriefes dienen. Cnut cyneg gret ealle mine biscopas and mine eorlas and mine gerefan on ælcere scire þe Æþelnoð arcebiscop and se hired æt Cristes cyrcean land inne habbað freondlice. And ic cyðe eow þæt ic hæbbe geunnen him þæt he beo his saca and socne wyrðe and griðbryces and hamsocne and forstealles and infangenes þeofes and flymena fyrmðe ofer his agene menn binnan byrig and butan and ofer Cristes cyrcean and ofer swa feala þegna swa ic him tolætan hæbbe and ic nelle þæt anig mann aht þær on teo buton he and his wicneras forþam ic hæbbe Criste þas gerichta forgyfen minre sawle to ecere alysendnesse and ic nelle þæt æfre ænig man þis abrece be minum freondscipe.[1]) Dies ist die einzige uns bekannte echte Urkunde dieser Art aus Cnuts Zeit.[2]) Unter Eadward

[1]) Earle: Handbook of the Landchaters and other Saxonic Docs, p. 232—233, Oxon 1888. Kemble hatte diese Urkunde schon im Archael-Journal XIV p. 62 (Lond. 1857) besprochen. K. irrt sich aber sehr, wenn er behauptet, diese Art von Urkunde sei „die natürliche Folge und der öffentliche Ausdruck von der Investitur mit den weltlichen Gütern". Im Gegenteil, das Breve verleiht eine weltliche, terrionale Gerichtsbarkeit. Zwar ist der Freibrief an die üblichen Beamten gerichtet, aber es befreit keineswegs *das Land* des Erzbischofs von ihrer Jurisdiktion, wie Kemble das will. In der Urkunde steht nur, dafs der Erzbischof Gerichtsbarkeit ausübe „über seine *eigenen Leute* innerhalb und aufserhalb der Burg (Stadtmauern), über Christchurch und über so viele *Thane* wie ich ihm überlassen habe".

[2]) Kemble Cod. Dipl. Aevi Saxon, VI. No. 1319, ist offenbar eine Fälschung. Die andere, VI No. 1327, macht garnicht den Anspruch ein Original zu sein, sondern ist eine nachlässige Umschreibung. Da er die im Text gedruckte Urkunde nicht kannte, hat Adams (Essays in Anglo-saxon Law p. 44ff.; Boston 1876), auf Grund der eben erwähnten Brevia, seine Theorie entwickelt, dafs Verleihungen von sacu and socn erst unter Eadward dem Bekenner vorkämen. Nach Obigem mufs man dies fallen lassen.

dem Bekenner werden sie allgemein. Die grofsartige Zersplitterung der Justiz, welche dieser legitimierte, war wohl einer der Hauptgründe des Zusammenbruches des angelsächsischen Reiches.

Auf welchem Wege war es zu dieser Auflösung der Centraljustiz gekommen? Schon früh haben die angelsächsischen Könige den Grundherren die Einkünfte der Gerichtsbarkeit geschenkt, welche der Krone in früheren Zeiten zugefallen waren.[1]) Doch wurde und sollte hiermit kein Recht verliehen werden, ein Gericht zu halten. Thatsächlich haben die Grundherren wohl eine Gerichtsbarkeit beziehungsweise Vermittelung zwischen ihren Leuten ausgeübt. Rechtlich anerkannt war sie aber nicht. Diese Vermittelung schlofs auch nicht die Leute des Grundherren aus von der Jurisdiktion des Hundertschaftgerichts.[2]) Es ist nicht anzunehmen, dafs eine solche thatsächliche Gerichtsbarkeit zu einem durchgreifenden Institut werden konnte, unter den starken und energischen Westsächsischen Königen vor 975. Im nächsten Halbjahrhundert jedoch, vollzog sich eine grofse Änderung im Regierungsoberhaupt. Mit dem Sturze Æthelreds 1013, brach die königliche Macht zusammen. Nun sagt Adams weiter, die Verhältnisse hätten nicht günstiger sein können für die Grundherren zur Anmafsung von Rechten, auf welchen sie keinen rechtlichen Anspruch machen konnten. Er kommt dann zur Überzeugung, dafs die Ansprüche der Grundherren erst von Eadward dem Bekenner anerkannt wurden.[3]) Hierin stützt er sich lediglich auf das Zeugnis der königlichen Brevia. Dabei

---

[1]) s. Adams l. c. p. 29 unten — p. 33.

[2]) Adams p. 31; vgl. continentale Analogien bei Meyer: Zs. f. Rechtsgeschichte, Germ. T. II 83—114, III 102—126; 1881. A. Prost: Nouvelle revue hist. de droit français et étranger VI p. 113—179; 262—350.

[3]) Adams l. c. p. 45 unten — p. 54. Der Standpunkt scheint mir hier der falsche zu sein. Solche Bewegungen gingen nicht von oben, sondern von unten aus. Der König fördert sie nicht aus freier Hand, er wird dazu gezwungen. Gerade deshalb scheint der Zeitraum zwischen Eadgards Tod (975) und Cnuts Regierungsantritt, in welchem die königliche Macht sehr wenig bedeutete, ein sehr geeigneter, die rechtliche Anerkennung der Privatjurisdiktion zu suchen. Beweisen läfst sich das zwar nicht absolut durch die Quellen. Aber schon Cnut mufste den Schritt thun, wie sich unten ergeben wird, aber er hat die Sache auch sehr vorsichtig gehandhabt. Vgl. Anm. 1 p. 8 unten.

hat er aber die oben citierte echte Urkunde Cnuts übersehen, die ihn gezwungen haben müfste, die rechtliche Anerkennung der Immunitätsgerichtsbarkeit eine Generation früher anzusetzen.[1]) Das ist der Grundfehler der Arbeit von Adams, wodurch seine Schlüsse zum gröfsten Teil fehlschlagen mufsten. Ferner fällt das Zeugnis der angelsächsischen Gesetze, die er nicht genügend beachtete und deren Wortlaut er zu pressen scheint, gegen ihn ins Gewicht. Thun sie das nicht, so liefern sie nur negative Beweise für seine Theorie.

Hier kommt es auf die Bedeutung der altenglischen Begriffe sacu and socn an. Die Formel kommt in echten Urkunden zuerst in der von Cnut vor (s. oben p. 6). Sie bedeutet die niedere Gerichtsbarkeit der Grundherren bei Streitigkeiten. Sacu steht nie allein, dagegen socn oft. Jede Erklärung dieser Begriffe wird dadurch erschwert, dafs die zeitgenössischen Quellen keinen genauen Aufschlufs darüber geben, sodann verwirren die Erklärungsversuche des folgenden normannischen Zeitalters die Untersuchung, indem sie zum Teil von einander ganz abweichende Auffassungen bieten.

---

[1]) Eadward soll diese Neuerung plötzlich eingeführt haben, weil er so ganz normannisch gewesen sei. Äufserlich ja, aber nicht dem Charakter nach. Denn sonst hätte er von seinem Vetter Wilhelm eine ganz andere Staatstheorie gelernt, nämlich die königliche Macht zu zentralisieren und mit der Verleihung von Immunitätsgerichtsbarkeit viel vorsichtiger umzugehen. Spätestens unter Cnut war diese Gerichtsbarkeit vom Staate anerkannt worden und Eadward zeigt sich gerade darin als *nicht* „ganz normannisch", dafs er es nicht vermochte der fortschreitenden Entwicklung Einhalt zu thun, sondern sich vom Strom fortreifsen liefs.

Neuerdings hat auch ein englischer Forscher auf die Urkunde von Cnut hingewiesen und damit die Unhaltbarkeit der Theorie von Adams dargethan, s. Sir F. Pollock: Anglosaxon Law, Engl. Hist. Review, Apr. 1893, p. 254. Zwar ist Pollock dem Irrtum von Kemble (s. Note 1) verfallen, was die Bestimmung der Urkunde betrifft. Jedoch macht er einige treffende Bemerkungen. Cnuts Urkunde schaffe keinen ungewöhnlichen Rechtszustand; die Krone werde eher gestärkt als geschwächt durch eine solche Verleihung. Denn diese bedeute nur ein Willensakt des Königs, wodurch er feststellen wolle, dafs die Freiheiten der Kirche von Canterbury Ausfluls der königlichen Machtvollkommenheit seien. Bei Eadward dem Bekenner wird aber die Machterhöhung eines Cnut zur Machtentäufserung. vgl. Pollock im Februarheft des Athenaeum 1893 p. 188.

Ferner liefern die vornormannischen Quellen kein klares Beispiel von der Ausübung der Immunitätsgerichtsbarkeit.[1]) Wir wenden uns der Erklärung des Begriffs socn zu. Adams behauptet (p. 42) socn bedeute im weiteren Sinne die Summe der fiskalischen Privilegien, welche *dem* Grundbesitz zukam, der von den fiskalischen Lasten befreit, auch die verliehenen Einkünfte der Gerichtsbarkeit genösse. Vor der normannischen Eroberung liefse sich kein Beispiel finden, wo socn Gerichtsbarkeit bedeute. Im ersten Fall, welchen er anführt, wo es sich um die Verleihung von „Mortun . . . and eal seo socna de þærto hereð" handelt, soll die Klausel „and . . . hereð"[2]) „gleichbedeutend sein" mit der altenglischen Formel „mid eallan þam gerihtum and þam witan þe þærof arisað." Es kommt darauf an, diese Behauptung beweisen zu können. Zunächst mufs man sich eine Vorstellung von der ursprünglichen Bedeutung von socn machen. Socn kommt von secan, d. h. suchen. In Compositis bedeutet es auch Suche, Suchung.[3]) So ist hlafordsocn die Suche nach einem Herrn, um sich unter dessen Schutz zu stellen; ciricsocn Kirchsuchung, d. i. der Gebrauch des Asylrechts; hamsocn, Heimsuchung oder die Störung des Hausfriedens. Eine andere spätere Bedeutung von socn ist zweifellos Gerichtsbezirk. In London gab es schon in vornormannischer Zeit socna, das ist abgetrennte Gerichtsbezirke.[4]) Der altertümliche Name des Beamten einer

[1]) Kemble (Saxons in Engl. II p. 396, Lond. 1849) führt nur einen Fall an. Hier sind aber drei Lösungen der schwerverständlichen Sachlage möglich. K. hat selbst die Vermutung, dafs wir es hier mit der Ausübung einer Privatjurisdiktion zu thun haben, als weniger stichhaltig verworfen.

[2]) Kemble VI No. 1298 p. 148 unten.

[3]) Diese Bedeutung behandelt Adams ausführlich p. 40—41.

[4]) Die im 11. Jahrhundert verfafste Libertas Civitatum (Schmid: Gesetze der Angelsachsen Anhang XXIII, Lpzg. 1858) bringt folgende Stelle c. IV p. 520: Vicecomites civitatis pecuniam alicuius detinere non praesumant, nec habeant *aliquam in socha manentem* ad regisplacita invitare, vel justitiam de eo facere, donec *custos illius sochae, in qua manserit,* de recto tenendo vicecomiti defecerit, nisi eum *in regis sochia* aperte et patenter forisfacientem invenerit." Die Institution scheint auf altem Gebrauch zu ruhen; vgl. Leges H. I c. 2 § 6 p. 435. Diese juristische Privatarbeit enstand zwar erst um 1115 (Liebermann: Forsch. z. D. Gesch. XVI p. 582, wo die Entstehungszeit noch zwischen 1108—1118 angesetzt wird, was Verfasser jetzt zu um 1115 umgewandelt wissen möchte).

solchen socn, des socnrefa, weist auf eine alte Einrichtung zurück. Er war der Vogt, welcher vom Besitzer der socn selbst eingesetzt wurde.[1]) Und was sollte übrigens socman bedeuten? Wollte man bei der Auffassung von Adams stehen bleiben, so müfste es entweder einer gewesen sein, der dieser oder jener Suche nachging, z. B. der hlafordsocn, oder einer, welcher von den üblichen fiskalischen Lasten befreit war und die Einkünfte der Territorialjustiz genofs. Von keines von beiden kann die Rede sein. Dagegen stellt das Domesday Book fest, dafs der socman zu einer Klasse von Freien gehörte, die unter einer socn — einem Gerichtsbezirk (Gerichtsbarkeit) — standen, wovon sie dann auch ihren Namen haben. Soweit hat die Untersuchung das Anfangs- und Schlufsglied für die Bestimmung der Bedeutung von socn ergeben. Liefse sich das Mittelglied nicht aus dem Gegebenen ermitteln? Zwischen Suchung und Gerichtsbezirk läfst sich doch ganz genetisch die präliminäre Untersuchung[2]), ja, im ausgedehnten Sinne, die Gerichtsbarkeit selbst hineinfügen. Im Domesday Book wird socn auch wirklich in letzterem Sinne oft gebraucht, wo es sich gewöhnlich auf die Zeit Eadwards des Bekenners bezieht (s. unten. § 19-20)

Diese Ausführung sollte nur beweisen dafs, unserer Meinung, Adams die Bedeutung von socn zu eng gefafst hat. Zu den von ihm angeführten Beispielen zurückzugehen so mufs in den meisten Fällen die Bedeutung von socn eine unklare, schwankende bleiben. Und hier scheint grade Verfasser seine Bedeutung gepreſst zu haben.

---

[1]) Durch eine Inquisitio in London, ergab sich am Anfang der Regierung H. III unter anderem folgendes: Ita erit in curia Socnorum de *sokrevis constitutis per archiepiscopos* et *alios qui soknos* habent in Londoniis, si possent placitare, et ubi debent placitare si redditus sui ei a retro fuerint desicut praesentantur in Hustengo a dominis suis". Liber Albus p. 64 vgl. I p. 610 Litera Abbatis de Waltham de *Sokerevo habendo* ad calumniandos tenentes suos. Munimenta Gildhallae Lond. I; Lond. 1859.

[2]) Dafür, dafs man socn im Sinne von präliminäre Untersuchung auffassen konnte, sprechen Ll. H I c. 20 § 1, wo *in socna* mit *in quaestiona sua* vom Quadripartitus, der um 1114 übersetzte, wiedergegeben wird; vgl. damit eine aus anglonormannischer Zeit stammende Übersetzung eines Breve Eadwards, die socn mit exquisitio (= inquisitio?) wiedergiebt, Kemble IV No. 888. — Es sind dies aber nur Meinungsäufserungen zweier Leute, die nicht als notwendigerweise zwingend angeführt werden sollen.

Denn nur eins von vier Codices der Ll. Cnuti, welches etwa fünfzig Jahre später liegt und dem es besonders darauf ankam in feudaler Tendenz die socn als Ausfluſs der königlichen Macht darzustellen, faſst socn auch nur Einmal im Sinne von *were* auf.[1]) Drei der anderen Beispiele aus den Gesetzen Cnuts sind nur negative Beweise. (II c. 63; 37; 71, 3). Aber der zuletzt angeführte Fall spricht eigentlich gegen die Auffassung von Adams. Er citiert Cnut II. c. 62: gif hwa hamsocne gewyrce, gebete þæt mit fif pundan þam cyningce on Engla-lage; Codex G. fügt hinzu; and on Cent æt þam socne V þam cinge and þreo þam arcebiscope. Nun ist aber þam socne offenbar ein Fehler für hamsocne. Paleographish ist das leicht möglich und läſst sich auch historisch begründen. Denn wir wissen nicht nur aus der oben citierten Urkunde, daſs dem Erzbischof von Canterbury die königliche Gerechtsame von hamsocn verliehen worden war, sondern das Zeugnis einer Bestätigungsurkunde bürgt auch dafür.[2]) Es muſs auffallen, daſs Adams nie der zwei Stellen in Cnuts Gesetzen (II, 12 u. 15) gedenkt die für seine Theorie, daſs die Immunitätsgerichtsbarkeit *regal* gewesen sei, von so groſser Bedeutung sind. Da er nun diese Stellen nicht kannte und die Lesart þam socne annahm aber die ihm geläufigere Deutung von socn nicht anwenden wollte, blieb ihm kein anderer Ausweg als die Bedeutung von Suche der socn hier beizumessen. Und so faſst er, auf Æthelstan V 4, § 2 gestützt, þam socne im Sinne von fridsocn auf. Dabei wirft er Schmid, der „Gerichtsbarkeit" übersetzt, eine „gepreſste Auslegung" vor! Unzweifelhaft hatte Schmid aber recht, wenn auch nur in der Sache. Denn þam socne (= hamsocn) bezieht sich gewiſs auf einen Zweig der königlichen Gerichtsbarkeit — die Heimsuchung. Adams zwingt auch seine Auffassung dem socn im bekannten Gesetze Æthelreds III, 11 auf: „And nan man nage nan socne ofer cynges þegen, buton cyng sylf."[3]) Er giebt folgenden Grund dafür. Im Aethelred l c. 1, § 14

---

[1]) Cnut II 73 § 1: And sy he his weres scyldig wiđ þone cyning ođđe wiđ þone þe hit geunnen hæbbe. — Codex G. setzt his socne für hit. — Schmid l. c. p. 310.

[2]) Urkunde Eadwards bei Kemble IV No. 831 vgl. pag. 18 unten.

[3]) Alle anderen übersetzen socn hier mit Gerichtsbarkeit.

heifse es, der König sei berechtigt zu allen Strafgeldern solcher, welche Buchland besäfsen, also auch die der Königsthane ist wohl sein Gedankengang. Warum sollte man aber das bei Æthelred III, 11 gebrauchte socn nur auf die Einziehung von Gerichtssporteln und Gefällen beschränken? Könnte es nicht die Gerichtsbarkeit selbst mit einschliefsen? Es scheint die natürlichere Ansicht. Denn ob man dem angelsächsischen Rechtsstaat die Feinheiten des anglonormannischen, welcher die Trennung der Gerichtsbarkeit von der Erhebung der Strafgelder wohl kannte, zutrauen darf, ist sehr fraglich. Noch fraglicher ist es, wenn Adams aus Einer Übersetzung eines altenglischen Freibriefes Schlüsse ziehen will. Wenn einmal in einer späteren Uebertragung eines Breves socn durch appropriationen wiedergegeben wird,[1]) so hat das nicht allzu viel zu bedeuten. Denn dem gegenüber lassen sich andere Übertragungen anführen. So steht z. B. in No. 888 bei Kemble, exquisitio für socn; in No. 843 wird saca and socna als Ein Begriff gefafst und durch privilegium tenendi curiam wiedergegeben.

Aus dem Vorausgegangenen wird wohl erhellen, dafs der Versuch von Adams socn *einheitlich* zu erklären, vor Allem daran scheiterte, dafs er den Begriff zu eng fafste. Dies trifft auch bei dessen Zwillingswort sacu zu (p. 44). Es soll kurzweg Prozess heifsen. Es fände sich in diesem Sinne in den alten kentischen Gesetzen uud in der „ganzen frühen Litteratur". Diese Stellen führt Adams aber nicht an. Gegen seine einseitige Auslegung von sacu läfst sich erstens sagen, dafs sacu Schuld, Sünde auch Streit und Streitsache bedeutet. Im *technischen* Sinn findet sich sacu, unseres Wissens, *niemals* allein, sondern immer im Zusammenhang mit socn. Und die Hauptsache ist, dafs diese Formel — sacu and socn — einfach die niedere Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten bedeutet. Es kommt nicht so viel darauf an für jeden Teil der Formel eine feste Definition zu erfinden. Thut man das, so verfällt man dem Irrtum, welche die Arbeit von Adams beherrscht. Da er festhielt an der einseitigen Erklärung von socn als Einkünfte der Justiz und sacu durchaus den *ausgebildeten* Begriff von *Prozess* beilegen wollte, so kam er gezwungenerweise zu folgendem Resultat. Er folgerte

[1]) Kemble C. D. No. 840.

nämlich aus der Zusammenstellung von sacu und socn in einem königlichen Freibrief die Verleihung von placita et forisfacturas, von Gerichtsbarkeit und den Einkünften derselben. Dafs diese scharfe Trennung dem angelsächsischen Recht kaum bekannt war, ist oben hervorgehoben worden. Warum soll man sich aber auch gezwungen fühlen, so fest an *irgend einer* Deutung von socn zu halten, wenn die drei obengenannten (p. 9—10) alle in einer mehr oder weniger engen Beziehung zu einer Gerichtsbarkeit als solcher stehen? Das formelhafte des alliteratirenden Gleichlauts[1]) sac and soc — wie es oft geschrieben wurde — ist auch nicht ganz zu übergehen. Ob man zur Zeit als diese Formel so oft in den Urkunden begegnet — am Ausgang des angelsächsischen Zeitalters — noch Sinn für die Bedeutung der Einzelteile hatte, liefs sich bezweifeln.[2]) Es scheint beinahe als ob man sich den einen ohne den anderen nicht mehr denken konnte und dafs, wie man sie auch früher ausgelegt haben mag, sie jetzt zusammengefafst nur Einen Begriff vorstellten. Diese Ansicht scheint ungezwungener als die von Adams. Und deshalb wird man sicherer gehen, wenn man mit voller Berücksichtigung der verschiedenen Bedeutungen von socn doch ohne Eine Besondere hervorzuheben, die Essenz der altenglischen Formel sacu and socn als die niedere Gerichtsbarkeit des Grundherren bei Streitigkeiten deutet. So erscheint sie neben anderen Freiheiten und Gerechtsamen in den königlichen Breven von Cnut an.

Von den königlichen Gerechtsamen in der citierten Urkunde Cnuts kann hier nicht gehandelt werden, da diese nur ausnahmsweise verliehen wurden. Dagegen wurde infangthef gewöhnlich verbrieft. Es ist dies das Recht den eigenen Dieb zu richten und bezeichnet die höhere Strafjustiz des Grundherren. Seltener findet sich das Privileg utfangthef. Dies bezog sich auf das Recht des Herren den Dieb zu richten, der aufserhalb des Bezirks zu dem er gehörte, gefangen worden war. Das Charakteristische in den altenglischen Brevia bleibt aber das sacu and socn, welches die an-

[1]) Er scheint beliebt gewesen zu sein, denn er kommt in anderen Formeln vor, z. B. tol and team, scot and lot.

[2]) Dafs der Sinn dafür, früh im anglonormannischen Zeitalter verschwand, ist leicht nachweisbar. s. unten p. 20 Note 2.

deren Freiheiten einleitet. Da man noch zum Teil im Unklaren darüber ist, was für eine Bewandtnis es mit dieser Gerichtsbarkeit hatte, so ist es nicht unangebracht der Sache noch einmal nachzugehen. Die Untersuchung zerfällt in drei Teile. 1. Wie weit erstreckte sich die Kompetenz des angelsächsischen Immunitätsgerichts. 2. Wie verhielt sie sich zu ihrer thatsächlichen Ausübung und 3. war diese Gerichtsbarkeit eine dem Grundbesitz innewohnende d. h. *patrimonial*, oder war sie eine vom König verliehene d. h. *regal?*

I.

Was war die Kompetenz des Immunitätsgerichts, resp. was schlofs es aus? Die altenglischen Brevia allein geben uns Aufschlüsse, wenn sie auch klarer sein könnten. Ein an die königlichen Beamten gerichtetes Breve enthält oft die Formel „ich gestatte nicht, dafs irgend Jemand Macht (Gerichtsbarkeit) darüber (d. h. das Land) habe, aufser dem Abt und dem Konvente.“ [1]) Hieraus entstand die negative richterliche Gewalt des Immunitätsherren d. h. es schlofs die königlichen Beamten von seinem Gerichtsbezirk aus. Darunter ist aber keineswegs zu verstehen, dafs die Kompetenz des Hundertschaftgerichtes oder des Grafschaftgerichtes auf den Grundherrn übertragen worden wäre.[2]) Denn

---

[1]) z. B. Kemble IV, 870, . . . „icc nelle geðafian . . . oððe þæt þær ænig man ænigne onsting habbe . . . buton se abbod and þa gebroðra.

[2]) Wenn Stubbs (Const. Hist. f. Engl. I p. 204 u. Note 1; Oxf. 1883) meint, dafs die Verleihung von sac and soc zuweilen eine teilweise Exemption auch vom Grafschaftgericht gewährt haben könne, so beruht dies auf falsche Auslegung zweier Stellen. Er citiert Kemble IV No. 828 und 858. An letzter Stelle heifst es „mid sace and mid socne, scotfreo and gavelfreo, on hundrede and on scire.“ Stubbs hat die letzten fünf Worte fälschlich auf „mid sace and mid socne“ bezogen. Sie beziehen sich nämlich auf „scotfreo and gavelfreo“. In diesem Zusammenhang bedeuten sie, dafs der so Befreite die allgemeingültige staatliche Abgabe (scot) und die Landsteuer (gavel) ferner nicht zu entrichten habe. Der König verlieh diese Immunität offenbar zu Ungunsten der anderen Mitbewohner der Graf- oder Hundertschaft. Sie wird später öfters verliehen, z. B. in den Städteurkunden Heinrichs des I. — Es mufs bemerkt werden, dafs Stubbs seine Vermutung eigentlich selbst verneinte, I p. 120.

wenn innerhalb der Grafschaft, wo der Besitz eines solchen Grundherren lag, ein Rechtsstreit vorkam, an welchem dieser beteiligt war, so mufste er nach obwaltendem Recht zweifellos der Kurie der Grafschaft folgen. Wenn dagegen, wie zuweilen geschah, ein oder mehr Hunderte einer Kirche geschenkt wurden, erwuchs daraus eine positive richterliche Gewalt für den Besitzer, indem die Gerichtsbarkeit mit dem territorialen Besitz überging.[1]) Ein Breve Eadwards des Bekenners spricht dies deutlich aus. Es verbietet dem Lokalrichter Gerichte zu berufen in einem Hundert, welches der Abingdoner Abtei gehörte, ohne Bevollmächtigung des Abts.[2]) Da war ein Zusammenwirken des geistlichen Grundherren und des Lokalrichters natürlich nicht ausgeschlossen.[3]) Aus dem Vorausgegangenen ergiebt sich folgendes. Erstens, dafs die Bezirke der geistlichen Immunitätsherren frei waren von dem Eingreifen der königlichen Justizbeamten. Zweitens, dafs in einigen Fällen wenigstens ihr Gerichtshof die Kompetenz des Hundertschaftgerichtshofes besafs.

II.

Wie verhält sich die Immunitätsgerichtsbarkeit zu ihrer thatsächlichen Ausübung. Es ist schon erwähnt worden, dafs die Quellen des angelsächsischen Zeitalters keine Belege dafür liefern. Man könnte allenfalls hoffen in den Kloster-Annalen und Registern oder anderweitigen kirchlichen Aufzeichnungen auf Anhaltspunkte zu stofsen. Jedoch das wenige Erhaltene giebt keine Auskunft. Folglich ist es klar, dafs es jetzt unmöglich ist zu ergründen, wie weit sich die thatsächliche Ausübung der Immunitätsgerichtsbarkeit erstreckte. Dafs sie ausgeübt wurde in ihrem vollen Mafse, liegt

---

[1]) Kemble IV No. 840, 849, 850, 874; VI 1342.

[2]) Ibid No. 840: . . . „nan scyrgeufe oððe motgerefe þar habban æni socne oððe gemot *buton* þes abbudes *agen hæse* and *unne*."

[3]) Ibid No. 850: — „And ich nelle geðafian þæt ænig sirrefe him to honde teo of ænig þarre þinge þe beolimpað inne þan hundrede of Goddelie wiðutan þam abbode."

doch in der Natur der Sache. Denn wer das Recht besafs, machte gewifs allen Gebrauch davon.[1])

III.

War die Immunitätsgerichtsbarkeit eine dem Grundbesitz innewohnende d. h. patrimonial, oder war sie eine vom König verliehene d. h. regal. Man hat behauptet, dafs, wenn Volkland in Buchland verwandelt wurde und alle Verpflichtungen mit Ausnahme der „trinoda necessitas“[2]) damit übertragen wurden, dafs dann die Einkünfte der Gerichtsbarkeit und diese selbst mit übertragen worden seien.[3]) Darunter ist doch nur eine dem Grundbesitz anhaftende Gerichtsbarkeit zu verstehen. Stubbs fährt fort; die Termini sac und soc, welche die Gerichtsbarkeit in sich schliefsen, finden sich erst in der spätesten angelsächsischen Periode, begegnen aber beinahe allgemein in normannischen Bestätigungsurkunden, wo sie bestimmte Immunitäten beschreiben, welche in der ursprünglichen Schenkung vielleicht nur stillschweigend, wenn auch notwendigerweise mit darunter verstanden wurden, und gewohnheitsmäfsig mit diesen Worten ausgedrückt wurden.

---

[1]) Stubbs I p. 203 scheint sich nur Schwierigkeiten zu machen durch die ihm eigene Vorsicht. Er sagt „it may be questioned whether, except in the large territorial lordships, it (the jurisdiction) was actually exercised, or whether the proprietor would not as a rule satisfy himself with the profits of jurisdiction, and transact the business of it through the ordinary courts.“ Ganz abgesehen davon, dafs diese Trennung von Gerichtsbarkeit und Einkünfte derselben für die angelsächsische Zeit unwahrscheinlich ist, ist es doch natürlicher anzunehmen, dafs grade die kleinen Grundherren sich auf ihr Recht, eigene Gerichtsbarkeit auszuüben, gesteift haben werden. Dagegen geht viel zu weit in der entgegengesetzten Richtung mit seinen Behauptungen H. Zoepfl: Altertümer des deutschen Reichs und Rechts. I c. V; Lpz. 1860.

[2]) d. h. Heerfahrt, Burg- und Brückenbau.

[3]) Stubbs l. c. I p. 203. Dieselbe Idee findet sich noch deutlicher I p. 205: — „these immunities, tying the judicature, as it may be said, to the land.“ Verfasser macht aber keinen Versuch seine Theorie zu begründen.

Die entgegengesetzte Theorie vertritt Adams in dem schon besprochenen Aufsatz. Das Obengesagte braucht nur kurz wiederholt zu werden. Die angelsächsischen Grundherren werden schon früh eine Gerichtsbarkeit respektive Vermittelung zwischen ihren Leuten ausgeübt haben. Diese war nicht rechtlich anerkannt. In der Zersplitterung des Reichs, welche nach dem Tode Eadgars 975 immer mehr überhand nahm, wird diese Gerichtsbarkeit sich vertieft und ausgebreitet haben. Nur so weit darf man der historischen Ausführung von Adams folgen. Da er die zwei oben erwähnten Stellen aus Cnuts Gesetzen nicht kannte, hat er diese für seinen Standpunkt so wertvollen Belege nicht verwerten können, und hat die rechtliche Anerkennung der Immunitätsgerichtsbarkeit erst unter Eadward dem Bekenner angesetzt. Dagegen ist sie schon durch königlichen Freibrief unter Cnut erfolgt. Seine Gesetze II 12 und 15 bestimmen auch, dafs die königlichen Gerechtsame in einem gewissen Fall verleihbar seien. Dies bestätigt zutreffend seine oftbesprochene Urkunde, die in beinahe wörtlicher Übereinstimmung mit den Gesetzen die königlichen Gerechtsame aufzählt.[1]) Wenn Cnut offenbar die Privatjurisdiktion als Ausflufs der königlichen Verleihung ansah, so ist er auch sehr vorsichtig damit umgegangen. Seine Vorsicht und Unterscheidung spricht sich in II, 12 aus: „Das sind die Gerechtsame, die der König hat . . . aufser wenn er Jemand *noch weiter ehren* will und er ihm diese Beleihung *gewährt*.“ Und es ist wirklich nur eine echte Urkunde dieser Art von Cnut auf uns gekommen; sie ist, sehr bezeichnend, für den höchsten geistlichen Fürsten Englands ausgestellt. Viele solcher Urkunden wird Cnut nicht ausgestellt haben. Unter Eadward dem Bekenner verhielt sich die Sache ganz anders. Der schwache König wurde vom Strome der Zeit fortgerissen. Die staatsrechtliche Theorie, die unter ihm hell an den Tag tritt, darf nach dem Vorausgegangenen, wohl nicht mehr mit Adams als eine Neuerung angesehen werden. Sie war nur eine Weiterbildung. Denn Eadward

---

[1]) In der Urkunde heifst es: griðbryces and hamsocne and forstealles and infangenes þeofes and flymena fyrmðe. — Cnut II 12: mundbryce and hamsocne forstal and flymena fyrmðe. — II 15 steht griðbryce and hamsocne. Infangenthef war keine königliche Gerechtsame.

zog nämlich nur die Konsequenzen der Forderung dafs die Gerichtsbarkeit Eigentum des Königs sei, welches nach Belieben veräufsert werden durfte, ohne Zustimmung der Witan. Ob der Konsens desselben thatsächlich eingeholt wurde, ist eine andere Frage[1]): aus den Brevia erhellt es nicht. Wie konsequent Eadward jene Forderung durchführte, beweisen hinlänglich seine Urkunden. Sie zerfallen sachlich in drei Klassen. Einmal wird eine alte Besitzung mit ihrer faktischen Gerichtsbarkeit bestätigt respektive rechtlich anerkannt.[2]) Sodann wird oft eine Klausel angehängt mit einem besonders hinzugefügten Geschenk der Gerichtsbarkeit.[3]) Drittens schenkt Eadward selbst öfters Land aus erster Hand und sogleich auch die Gerichtsbarkeit darüber.[4]) So sehr schien ihm die staatliche Gerichtsbarkeit des Reichs als sein Eigentum, dafs er der Kirche ganze Hunderte schenkte, natürlich mit der damit verbundenen Gerichtsbarkeit.[5]) So weit hat Adams seine Anschauung von der rechtlichen Fixierung und der Abhängkeit der Immunitätsgerichtsbarkeit von der königlichen Verleihung ausgeführt. Diese Anschauung läfst sich weiter ausbilden und bekräftigen durch Heranziehen von anderen Beweisen.[6]) Dieselben gehen alle auf die Zeit des Bekennens zurück. Sie stammen sämtlich aus dem Domes-

[1]) s. Adams p. 50.

[2]) Kemble IV No. 831, 858, 887.

Im ersten Falle wird eigentlich eine rechtlich schon anerkannte Gerichtsbarkeit verliehen. Eadward beruft sich hierauf und zitiert fast wörtlich das echte Breve von Cnut. Die Berufung auf Cnut war Adams unangenehm (p. 45). Er dachte das Hindernis dadurch aus dem Weg zu räumen, indem er behauptete, dafs das rechtliche Gedächtnis unter Eadward sehr kurz gewesen sei. Aber Eine Generation wird es doch zurückgereicht haben. Oder wir hätten es mit einer Kanzleiformel zu thun. In dem Falle müfste die Phrase „wie z. Z. Cnuts sie es zuerst hatten“ sehr häufig vorkommen. Unseres Wissens findet sich eine ähnliche Phrase nur in No. 868, 895 und 1346, welche Urkunden sich sämtlich auf S. Edmundsbury beziehen und nicht im Original vorliegen.

[3]) Kemble IV No. 828, 861, 862, 864, 869, 889.

[4]) Kemble IV No. 826, 829, 840, 858, 861.

[5]) Kemble IV No. 840, 849, 850, 874; VI 1342.

[6]) Für diese Anschauung von Adams hat sich neuerdings ausgesprochen: F. W. Maitland: Select Pleas in manorial . . . Courts p. XXIII Lond. 1889, Selden society.

day Book, welches auch hier eine unschätzbare Brücke zwischen den alten und neuen Verhältnissen bildet. Was in Eadwards Urkunden angedeutet ist, wird hier bestätigt und klarer ausgesprochen. Ferner erhellt aus dieser Quelle, dafs die unter Eadward schon ausgebildete Einrichtung durch Wilhelm den Eroberer bereitwillig weiter entwickelt wurde. Aus dem Domesday ergiebt sich (1) dafs nicht jeder terra eine Jurisdiktion anhaftete. So z. B. I p. 373 „canonici de Beureli clamant de ea [soca] *donum* regis Wilhelmi et *confirmationem.* I p. 373b Thomas archiepiscopus habet *breve*[1]) Regis W. *per quod concessit ipsam socam quietam* Sancto Johanni de Beureli. Ein manerium der Abtei Battle hatte temp. Edw. eine gewisse Summe eingebracht, aber „si abbas habuisset sacas et socas XX libras plus appreciaretur". I p. 11b.

Weiter ergiebt sich aus Domesday (2), dafs Fälle nachweisbar sind, wo ein Magnat Gerichtsbarkeit über eine terra hatte, deren Obereigentümer er nicht war. So begegnet oft die Bemerkung, dafs zur Zeit Eadwards (T. E. R.) der Besitz einer terra einem Manne gehört habe, die socn jedoch einem Anderen. z. B. I p. 192b. Hoc manerium jacuit et jacet in dominio ecclesiae de Torny, sed soca habet abbas de Ely.[2]) Dann I p. 195 Hoc manerium tenuit Eddeva at ibi tenuit I sochmannus sub ea II hidas et I virgatam. Potuit dare cui voluit sed de virgata habuit abbas de Ely sacam et socam. In diesem Zusammenhang bedeutet socn (oder sacu et socn) offenbar Jurisdiktionsbezirk, Jurisdiktion selbst. Ja socn scheint für die vollere Form sacu et socn zu stehen. So z. B. I p. 375b Archiepiscopus Thomas debet habere *socam* super terram A. quam habet episcopus baiocensis in U. quia testavit totus comitatus; antecessores archiepiscopi habuerunt *sacam et*

[1]) Im Domesday selbst steht brevē i. e. brevem, und per quē i. e. quem concessit!

[2]) Der Abt von Ely besafs eine sehr ausgedehnte socn. — Domesday II p. 296b. In Blachefalla tenet Brotho lib. homo XII acras et valet II sol. Comes in dominio. Soca abbatis. — II p. 306 Galterus de Risboil tenet de Roberto [de Malet], soca abbatis de Eli. — Ibid 307b Hoc tenet Roberto de malet . . . Soca abbatis. — Ibid 308 Galterus tenet de malet. Soca abbatis. — Ibid 403b Pirot tenet de Eudone [dapiferi]. Soca abbatis de Eli.

socam super eandem terram, et homines episcopi injuste auferunt eidem archiepiscopo *eandem socam.* Es scheint soen nur eine bequeme Abkürzung[1]) von der längeren Formel zu sein, was sich bei dem sehr häufigen Gebrauch und dem grofsen Umfang des Domesday leicht erklärt.

Sämtliche angeführte Beispiele beziehen sich auf die geistlichen Grundherren oder ihre Kirchen und gehen alle auf die Zeit Eadwards zurück. Es liefsen sich wahrscheinlich ebensoviele Stellen herbeibringen, welche sich auf die weltlichen Lehnsherren beziehen, doch liegt das aufserhalb des Rahmens dieser Arbeit. Jedenfalls wird die Frage um die Bewandtnis mit der Immunitätsgerichtsbarkeit im Sinne und als Ergänzung zu der Auffassung von Adams beantwortet sein. Das Ergebnis noch einmal zu betonen, so lautet es dahin, dafs die Immunitätsgerichtsbarkeit nicht notwendigerweise am Grundbesitz haftete, sondern vielmehr aus einem Privileg flofs.

Dieses war nun auch die Auffassung der normannischen Herrscher Englands. Sie entlehnte der Vorzeit insofern sie die Formel beibehielt, entwickelte sich aber selbständig weiter, indem sie sich auf lehnsrechtliche Grundsätze stützte. In den anglo-normannischen Bestätigungs- und Verleihungsurkunden wurden die altenglischen Termini durchgehends beibehalten, obgleich ihre Bedeutung bald unklar wurde[2]) Dann wurden diese Begriffe in Zusammenhang gebracht mit dem technischen Ausdruck der Lehnsgerichtsbarkeit. Es scheint als ob man die althergebrachte Immunitätsgerichtsbar-

[1]) Als Abkürzung wird es auch Ll. H. I c. 80 § 6 gebraucht: In cuiuscunque terra fiat homicidium, qui *Socnam et Sacam suam* habeat, si homicida divatietur ibi vel gravetur Fihtwytam recipiat. Si plures interfuerunt cum Domino vel praeposito vel adhuc modo aliquo qui ius habeat in eos, si occisus et locus unius Domini sint qui *Socnam* suam habeant, Manbotam et Fithwytam.

[2]) Bewiesen wird das unter Anderem durch die verschiedenartigen Übersetzungen derselben altenglischen Wörter, in den lateinischen Übertragungen der alten Urkunden; vgl. Kemble IV 840, 843, 888 (s. oben p. 12). Zwei Codices der Leges Henrici I., weichen bedeutend von einander ab. — (Schmid l. c. p. 446—447). — Kemble (I p. XLIII Note 10) kannte einige anglonormannische Bestätigungsurkunden, in welchen offen eingestanden wurde, dafs dem Aussteller die altenglischen Begriffe unverständlich gewesen seien. Leider hat Kemble aber nicht gesagt, wo er die Urkunden fand.

keit mit der normannischen Feudaljurisdiktion verschmelzen wollte.[1]) Indem man die alte Formel beibehielt, trug man einer bestehenden Einrichtung wenigstens äufserliche Rechnung. Die einheimische Privatgerichtsbarkeit wurde aber im Sinne des Lehnswesens ausgebeutet. Die mit Gerichtsbarkeit begabten Grofsen waren unter Eadward wohl persönlich an die Krone gebunden gewesen, aber erst unter dem Eroberer traten sie in den territorialen Lehnsverband zur Krone ein, also erst unter ihm wurde die Abhängigkeit auch der grundherrlichen Justiz von der Krone als Quelle aller Rechtsprechung rechtsklar. Demnach bedarf es keiner besonderen Erörterung, dafs die anglonormannischen Könige als Oberhaupt des ganzen Lehnsstaates die Lehnsgerichtsbarkeit durchaus als königliches Privileg betrachteten, sei sie nun ausgedrückt in der alten Formel der Immunitätsgerichtsbarkeit oder in der neuen Ausdrucksweise von „habere curiam suam".[2]) Die Einrichtung, welche von Eadward ausgebildet worden war, übertrug sich und blieb haften im rechtlichen Bewufstsein. Die juristischen Privatarbeiten, die Leges Henrici Primi, um 1115 entstanden, und die auch unter Heinrich dem I. entstandenen Leges Edwardi Confessoris, liefern beide Beweise dafür. Bl. Henrici I. c. 19 § 4: „nec sequitur socam regis data maneria *sed magis personis.*" Ll. Edwardi Confessoris

---

[1]) Wilhelm der I. bestätigte der Kirche zu Durham ihre Besitzungen „cum sac et soc, tol et tem et infangethef, *et ut curiam suam plenariam habeant.*" Wenn „sac et soc" etc. hier irgend eine Bedeutung haben soll, scheint die alte und die neue Gerichtsbarkeit als übereinstimmend betrachtet zu sein. (J. Raine: Hist. Dunelm. SS. Tres Appendix p. V—VII, Lond. 1839). — Vgl. Urkunde H. I für die Priorei zu Lewes. „habeant . . . curiam suam et placita omnia *cum* sacca et socha, et tol et them et infangenethef" etc. Hier wird der Besitz einer Lehnscurie bestätigt *mit* den Rechten eines Immunitätsgerichtshofes, ein juristischer Pleonasmus, oder ist vielleicht „cum soca" etc. zur bedeutungslosen Formel geworden, in diesem Fall? (Monasticon Anglicanum V p. 13—14, London 1848; vgl. VI p. 314, 598).

[2]) Wenn theoretisch alle Landschenkungen der Grofsen vom König bestätigt werden mufsten im Einklang mit dem Grundsatz des Domesday Book, „non licet terram alicui habere nisi regis concessu", so galt dies auch von der durch die Grofsen verliehenen Gerichtsbarkeit.

c. 21: . . . ipsi haberent eas ad rectum in curia sua *si haberent* sacham et socham, tol et theam et infangenethef.“[1])

Die Einleitung hat uns bis in die erste Zeit der anglonormannischen Könige Englands geführt. So weit war das Ergebnis der Untersuchung ein rein theoretisches und mufste es sein. Wie wir sahen geht nun die angelsächsische Immunitätsgerichtsbarkeit, in der Form wenigstens, in den neuen Staat über. Die Rechtsbegriffe, wie sie uns aus den altenglischen Breven bekannt sind, erscheinen auf beinahe jeder Seite des Domesday Book als Ausdruck einer territorialen Gerichtsbarkeit. Sie begegnen auch in der Mehrzahl der Bestätigungs- und Schenkungsurkunden und der Brevia durch das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch. Formell also, besteht die althergebrachte Immunitätsgerichtsbarkeit an der Seite der Lehnsgerichtsbarkeit, wird aber durch Letztere verdrängt und geht in sie auf.

Es wäre vom gröfsten Wert, wenn wir gerade an der Grenze zwischen der angelsächsischen und der anglonormannischen Periode Englands die Ausübung der Immunitätsgerichtsbarkeit beobachten könnten. Ein Vergleich mit ihrer Gestaltung durch den Lehnsstaat wäre sehr belehrend. Es dürfte sich manche Ähnlichkeit zeigen. Die geeignetste Quelle für unsere Forschung ist das Domesday Book, welches die Zeit vor und nach der normannischen Eroberung schildert. Doch zu wie Vielem es auch den Schlüssel bietet, meine Frage läfst es im Grunde unbeantwortet. Und dies ist um so bedauernswerter, da man sich auf die Angaben des Domesday durchaus verlassen kann, weil die hier gebotene Landeinschätzung vom Staate ausging und durch Sachverständige ausgeführt wurde.[2]) Wenn es aber keine Belege für wirkliche Fälle der Privatjurisdiktion aufzuweisen hat, enthält es doch manche Andeutungen. Zunächst fällt auf, wie weit ausgedehnt und üblich diese Gerichtsbarkeit ge-

[1]) In einer aus normannischer Zeit stammenden Übersetzung eines Breves Eadwards, wird habban saca and socna wiedergegeben durch habeant *privilegium* tenendi curiam. — Kemble IV. — Vgl. die um 1130 entstandene Übersetzung der angelsächsischen Gesetze, die Consiliatio Cnuti II 71, 3, wo socne auch durch *privilegium* wiedergegeben wird. (Liebermann: Consiliatio Cnuti p. 22. Halle a. S. 1893).

[2]) Domesday III p. 497.

wesen sein mufs.[1]) Das Wort *curia* erscheint noch nirgends im Sinne von Lehnsgerichtshof oder Gerichtsbarkeit,[2]) Dagegen finden sich die altenglischen Rechtsausdrücke überall. Doch sucht man vergebens nach einer näheren Präzisierung derselben, geschweige denn etwaigen im Immunitätsgerichtshof entschiedenen Fällen. Es wird nur gesagt, dafs geistliche und weltliche Grundherren Gerichtsbarkeit besäfsen — placita tenere.[3]) Oft wird erwähnt, dafs der betreffende Lehnsherr gewisse Geldbufsen (forisfacturae) bezöge oder bezogen hätte, zuweilen in Fällen der königlichen Gerechtsamen.[4]) So besteht der Wert der Aufzeichnungen des Domesday Book darin, dafs sie die rechtliche Existenz von Privatjurisdiktionen unverkennbar bezeugen. Allein, wie gesagt, die wesentliche Frage, nach der Gestaltung dieser Gerichtsbarkeit in ihrer thatsächlichen Ausübung läfst unsere Quelle unbeantwortet.

Wir müssen uns an andere spätere Quellen wenden. Wenn die angelsächsische Periode keine Rollen der territorialen Gerichtshöfe aufzuweisen hat, so steht es im Anfang des darauffolgenden Zeitalters nicht besser. Erst aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sind uns solche Rollen erhalten.[5]) Zwar haben wir frühere — die Exchequer und Curia Regis Rollen. Die Ersteren stammen noch aus der Zeit Heinrichs des I., die Letzteren fangen an mit dem sechsten Jahre Richards des I.[6]) Doch werfen diese nur selten ein Streif-

---

[1]) Die Kompetenz der Gerichte war natürlich verschieden. So besafs z. B. der Bischof von Worcester ein aufsergewöhnlich weitgehendes und ausgebildetes Privileg; I p. 172b.

[2]) Das der normannischen Lehnssprache entnommene Wort *manerium* begegnet aber durchgehends.

[3]) z. B. I p. 87b (vgl. Kemble IV No. 897); p. 58; 172b; 175 et passim. — Der erste Fall bezeugt, dafs der Gerichtshof des Bischofs von Winchester in Tannton dreimal jährlich gehalten wurde.

[4]) Ibid. I p. 4b; 11b; 204 passim. — Die dem Abt von Ramsey zukommende Geldstrafe wird genau angegeben: „et post IIII denarios habebat abbas forisfacturam latrocinii; p. 204.

[5]) Nach F. W. Maitland: Select Pleas of the Crown I p. XII—XIII; Lond. 1888, wäre die Rolle aus der Abtei le Bec vom Jahre 1246 die erste bis jetzt bekannte.

[6]) Die Exchequerrollen sind in ununterbrochener Reihenfolge vom zweiten Jahre Heinrich II. erhalten. Eine alleinstehende gehört in das

licht auf Prozesse, welche in den Lehnsgerichtshöfen entstanden waren. Unsere einzige Zuflucht liegt in den Chroniken und Registern der Stifter. Sie allein enthalten mehr oder weniger ausführliche Aufzeichnungen der auf uns gekommenen Fälle von der Ausübung einer Lehnsgerichtsbarkeit. Wenn die Untersuchung derselben sich beschränkt auf ihre Handhabung durch die anglonormannische Geistlichkeit und die weltlichen Grundherren aufser Betracht läfst, so ist dies hauptsächlich durch das Material bedingt. Es liefsen sich lange nicht genug Stellen zusammenbringen von der Ausübung einer Privatjurisdiktion durch die weltlichen Lehnsherren um ein vollständiges Bild der Erscheinung entwerfen zu können. Denn die kirchlichen Aufzeichnungen gewähren ein Bild der rechtlichen Zustände nur der betreffenden Kirche. Von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Grundherren ist kaum die Rede. Um diese durch Einzelfälle zu belegen, müfste man die Lehnsgerichtsrollen des dreizehnten Jahrhunderts heranziehen, welche zwar auch vorwiegend die Gerichtshöfe der Geistlichen behandeln. Die Beschaffenheit der Quellen erklärt sich, wenn man erwägt, dafs die Kirche einmal besser im Stande war, ihre Rechte und Ansprüche schriftlich festzustellen und deren Urkunden aufzubewahren; und zweitens, dafs die Kirche sich von Anfang an wahrscheinlich im weiteren Besitz der Lehnsgerichtsbarkeit befand als die weltlichen Grofsen. Wie dankbar wir in dieser Lage den geistlichen Schreibern auch sind, ist es doch zu bedauern, dafs ihre Aufzeichnungen so formlos und so untechnisch gehalten sind. Da ist es manchmal unmöglich zu entscheiden, ob eine Sache wirklich vor Gericht kam, und in welcher Art von Gericht sie verhandelt wurde. Es kam dem Schreiber oft lediglich darauf an, sein Haus oder seinen Vorgesetzten ins beste Licht zu stellen. Hierdurch wurde das Gerichtsverfahren in den Hintergrund der Erzählung gedrängt. Da die Quellen so

31. Jahr Heinrich I. Wahrscheinlich gingen diese Rollen noch weiter zurück. — J. Hunter: Great Rolls of the Pipe 31 H. I.; 2, 3, 4 H. II.; Lond. 1833, 1844. — Die Pipe Roll Society läfst die darauffolgenden bis 1200 drucken, Lond. 1881 ff. Rotuli Cur. Reg. 6 R. I—1 Joh. ed Sir F. Palgrave für die „Record Commission“. — Wahrscheinlich giebt es einige Rollen die etwas älter sind. Die Pipe Roll Society wird sie drucken lassen; s. Maitland l. c. I p. I).

unzureichend und oft so unklar fliefsen, müssen die Anfänge der Institution, welche hier beschrieben werden sollen in einem gewissen Dunkel bleiben.

Vor allem frägt es sich, welche Art von Rechtssachen in den Lehnsgerichtshöfen der geistlichen Grundherren verhandelt wurden. Im Allgemeinen besafsen sie die Kompetenz des Hundertschaftgerichtes. Hiermit verband sich gewöhnlich Befreiung von der lästigen Pflicht des Beisitzens im Hundertschaft- und Grafschaftgericht, und von verschiedenen fiskalischen Lasten.[1]) Je nach der Bedeutung und den Beziehungen des Beschenkten, waren die Freiheiten verschieden im Umfange. Oft wurden die Kronvasallen mit den königlichen Gerechtsamen beschenkt.[2]) Nach lehnsrechtlichem Grundsatz drang kein königliches Breve in die Pfalzgrafschaft des Bischofs von Durham und des Grafen von Chester ein.[3]) Naturgemäfs beschäftigten vornehmlich Streitigkeiten um Land zwischen den Lehnsherren und ihren verschiedenen Vasallen und Leuten und deren Lehnspflichten die Curie des geistlichen wie des weltlichen Lehnsherren.[4]) Es ist auffallend, wie wenige Spuren der Ausübung einer Strafjustiz. die doch gewifs oft vorkam, uns in den Quellen des zwölften Jahrhunderts begegnen. Dies ist umso merkwürdiger als die geistlichen Lehnsherren vom Ausgang des hier betrachteten Zeitabschnitts so viel auf ihr Recht hielten Galgen zu haben.

Aus dem Vorausgegangenen ergiebt sich, dafs die anzufüh-

---

[1]) Die sogenannte „Libertas de hundredis, sciris, placitis et querelis et geldis et consuetudinibus".

[2]) Als Beispiel gelte die Urkunde H. I. für die Abtei Ramsey (Cart Monast. de R. I p. 241—242; Lond. 1884).

[3]) Erst nachdem H. II. einmal die Erlaubnis des Bischofs von Durham eingeholt, schickt er seinen Justiciar in dessen Gebiet, nachzusehen ob Gerechtigkeit geschehe, „secundum assisam meam de latronibus et murdratoribus et roboratoribus". (Die assize of Clarendon 1166 ist wohl gemeint). Doch sollen durch diesen einzelnen Akt die Rechte des Pfalzgrafen — Bischofs nicht geschmälert werden — es soll kein Präcedenzfall geschaffen werden. — Hist. Dundm. SS. Tres p.; Lond. 1839, Surtees society.

[4]) Beim Antritt eines neuen Lehnsherren, der zugleich Kronvasall war, schärfte der König manchmal dessen Lehnsmannen ihre Pflichten ein. — Vgl. das Breve H. I. für den Bischof von Lincoln. M. M. Bigelow: Placita Anglonormannica p. 139; Lond. 1879.

renden Fälle in zwei Klassen zerfallen. Erstens solche, welche die Ausflüsse des Lehnswesens betreffen; sodann diejenigen, welche sich auf die Strafjustiz beziehen. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die Regierung Wilhelms des Eroberers, und erstreckt sich bis ans Ende des zwölften Jahrhunderts. Denn im Laufe dieses Zeitraums hatte sich die Lehnsgerichtsbarkeit eingebürgert und gelangte durch längere Praxis zur systematischen Ausbildung.

I.

Ausflüsse des Lehnswesens betreffende Gerichtsfälle.

Zuerst wäre eine Reihe von Fällen anzuführen, die das Kloster von Abingdon betrifft. Sie beweisen wie oft der Abt Faritius (1101—1118) Unterstützung brauchte in der Ausübung seiner rechtmäfsigen Gerichtsbarkeit. Im ersten und letzten Falle handelt es sich um versäumte Lehnspflichten; im zweiten um eine Grundsteuer (gablum). Der Abt scheint in keinem Falle im Stande gewesen zu sein, gegen seine mächtigen Gegner vorzugehen. Denn obgleich die Urteile in seinem Gericht zu Oxford gefällt wurden, geschah es nur im Beisein vieler Grofsen und auf Befehl des Königs.[1])

Aber der Abt von Abingdon war nicht der Einzige, welcher sich auf den König stützen mufste in der Ausübung seiner rechtmäfsigen richterlichen Gewalt. Heinrich, Abt von Battle, war im Juni 1102 gestorben. Der Probst (praepositus) weigerte sich seinem Nachfolger dem Kustos Gausfrid Rechenschaft abzulegen über den Zustand des manerium Wye. Darauf wurde er gezwungen sich dem manorialen Gerichtshof zu stellen. Er erschien auch, aber ohne seine Eideshelfer. Der vom König eingesetzte Kustos holte sich ein Breve von seinem Gönner. Nur auf ein solches kann sich der vage Ausdruck beziehen „et regis nomine die denominato." Das Verfahren des Kustos hatte die beabsichtigte Wirkung. Denn die Parteien fanden sich ein an dem im Breve festgesetzten Tage im Obergerichtshof zu Battle. Der Kustos drang durch, lediglich auf die Vollmacht des Königs gestützt.[2])

[1]) Bigelow l. c. p. 76—79. — Haec omnia disrationata fuere praecepto Henrici regis apud Oxeneford in domo Thomae de Sancto Johanne, et ubi abbas tunc curiam suam fecit eo quod ille Thomas suus homo erat. p. 79.

[2]) Chron. de Bello p. 47—49.

Aus diesem Falle erhellt, dafs es schon so früh neben dem manorialen Gericht einen Oberlehnshof gab.[1]) Das Erstere wurde oft mit dem volkstümlichen Ausdruck *halimot* bezeichnet, d. h. Saalgericht. Schon im Domesday Book erscheint das halimot als äufseres und sichtliches Kennzeichen des manerium, so dafs ein Lehnshof *sine* (h)aula sehr bemerkenswert ist.[2]) Theoretisch hatte also jedes manerium seinen eigenen Gerichtshof,[3]) welchem ein Teil oder alle säfshaften Freie Gerichtspflicht leisteten. Darüber stand nun schon früh zuweilen ein Obergerichtshof. Im dreizehnten Jahrhundert hatte sich dieses System so weit ausgebildet, dafs es ein baroniales Gericht gab über einen ganzen honor (Komplex mehrerer Grofsgüter). Das Honorgericht konnte nicht lange existieren. Zu oft blieb eine Ladung wegen der grofsen Entfernung unbeachtet. Da stellte man sich lieber dem manorialen Gericht. Ferner beeinträchtigten die Einschränkungen eines Edward I. die Befugnisse jener Höfe sehr. So unterlag das Honorgericht wahrscheinlich bald der Kronjustiz und dem Einzelmanor, welches die Grundlage der Lehnsgerichtsbarkeit wurde.[4])

Wir kehren von der Theorie zur Praxis zurück. Da wird z. B. einmal einem Lehnsmann der Abtei Abingdon seine Pflicht eingeschärft. Das Gericht des Abts stellt das servitium fest, welches der Ritter schuldet.[5]) Eine Streitigkeit um Land wird erwähnt in einem Breve Heinrichs des I., welche im Gerichtshof des Abts von Ramsey geschlichtet worden war, mit Hülfe königlicher Unter-

---

[1]) Maitland l. c. p. XLV—XLVI führt als frühestes Beispiel, eins aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts an; vgl. den Fall der Leute von Thanet, unten p. 33 ff. Auch dieser war Maitland entgangen.

[2]) vgl. Maitland l. c. p. LXXVI Note B am Ende.

[3]) vgl. die Urkunden H. I. für die Domkirche zu York und für die Priorei Lewes. Monasticon Anglicanum VIII p. 1180, V p. 13—14, Lond. 1848. Dagegen gab es aber Fälle, wo ein Magnat die Gerichtsbarkeit über eine terra hatte, deren Obereigentümer er nicht war, wie aus den oben (p. 19) angeführten Belegen aus dem Domesday hervorgeht; vgl. auch den konkreten Fall der Leute von Illegh unten p. 39.

[4]) Maitland l. c. p. XLV ff.

[5]) Bigelow l. c. p. 76; vgl. das Breve daselbst p. 90, betreffend Gotcelinus.

stützung.[1]) Aber nicht immer kam die Hülfe des Königs dem Lehnsherrn zu Gute, wie der Fall von Wreck in Dengemarsh beweist (s. unten p. 34—35.)

Über einen Rechtsstreit, welcher während der Amtszeit des Abts Faritius von Abingdon entbrannte, erzählt die Chronik seines Klosters folgendes.[2]) Ein Lehnsmann des Abts hatte demselben den Besitz gewisser Länder verheimlicht. Der Abt unternahm selbst die präliminäre Untersuchung (inquisitio), wobei die wahre Sachlage sich ergab. Darauf wurde der Angeklagte im Gerichte seines Lehnsherren verurteilt. Zuweilen kam es nicht zur Fällung eines Urteils, wo dasselbe wahrscheinlich im Lehnsgerichtshof gesprochen worden wäre. Da zog man es vor, sich zu einem Ausgleich zu verstehen und liefs den angeklagten Lehnsmann den Gnadenweg einschlagen (in misericordia esse.[3])

In den vorausgegangenen Fällen ist das eigentliche Gerichtsverfahren nur leise berührt in den Quellen. Wir haben aber glücklicherweise eine zeitgenössische Schilderung des Rechtsganges in der Curie eines mächtigen geistlichen Lehnsherren, welche technisch ziemlich genau ist. Das Schriftstück enthält eine Aufzeichnung von Verhandlungen im Gerichtshof des Bischofs von Bath, welcher am 29. Juni 1121 daselbst getagt haben soll.[4]) Wegen ihrer Aus-

[1]) Chron. Abbatiae de Ramsey p. 221; Lond. 1886. . . . „Sciatis quoniam Abbas Bernardus de Ramsey disrationavit in *curia sua* apud Sanctum Ironem *coram justitia mea,* quam illuc miseram, *terram* de Stowe et Grettone, versus Paganum P. quam ipse P. clamabat tenere de ecclesia de Ramsey“ etc.

[2]) Bigelow l. c. p. 131.

[3]) Bigelow p. 131—132; ein Fall aus der Zeit H. II. mit ähnlichem Ausgang steht p. 208ff.

[4]) Th. Madox: Hist. and Antiquity of the Exchequer I p. 109ff.; Lond. 1769. — Das Schriftstück schien M. von einer zeitgenössischen Hand geschrieben zu sein. Es befindet sich jetzt im Regist. Bathon. Mss. Brit. Mus. Das Datum 1121, wogegen Stubbs I p. 432 Anm. 3 keinen Einspruch erhob, ist falsch, obgleich die Urkunde an sich nicht zu verdächtigen ist. Es ist klar, dafs das Datum fehlerhaft ist, weil Wilhelm der Königssohn, der im November 1120 ertrank, als Regent in unserem Schriftstück erscheint. Die Zahl XXI kann ja leicht durch Verlesung aus XVI oder XIX entstanden sein. Chronologisch pafst der Fall recht gut in diesen Zeitraum. Wilhelm von Malmesbury erzählt beim Jahre 1119, „His agitandis et placita con-

führlichkeit lohnt es sich bei dieser Verhandlung etwas länger zu verweilen. Es handelt sich nämlich wieder um eine Landstreitigkeit. Der Kläger Modbert (Rodbert?) beanspruchte ein gewisses Stück Land als eingesetzter Erbe des verstorbenen Besitzers, welcher das Land von den Mönchen des Klosters zu Bath zu Lehn getragen hatte. Modbert hatte sich an den königlichen Hof gewandt und ein „breve seisias“ war in Abwesenheit des Königs im Namen seines Sohnes an den Bischof ergangen. Der Brief wurde gebracht grade als der Bischof mit seinen „Freunden und Baronen“ zu Gericht safs. Er leitete das Verfahren ein. Das Breve wurde verlesen. Darauf gelobte der Bischof so zu handeln, wie das Schreiben ihm befohlen, wenn die Gerechtigkeit dies verlange. Dann beschwor er seine und des Königs Freunde, dafs sie würdig beraten möchten, was Rechtens sei. Es folgte das Verhör der angeklagten Partei, des Priors und des Konventes des Klosters Bath. Der Erstere meinte, der König wolle nur was Rechtens sei. Den rechtserfahrenen Richtern überliese er es festzustellen, ob das gerecht sei, was befohlen worden war. Sie würden die wahre Sachlage erkennen, wenn sie ihm ihre Aufmerksamkeit schenken wollten. Es stände fest, dafs das betreffende Grundstück dem Konvente zu eignem Nutzen und freiem Besitz gegeben und dafs es nie in ein Ritterlehn verwandelt worden sei.[1]) Der verstorbene Besitzer wäre selber nicht der Meinung gewesen, dafs das Land erblich sei. Als Beweis hierfür zitiert der Prior die letzten Worte des Verstorbenen, welche auch einige der Anwesenden gehört hätten. Diese erheben sich und bezeugen, dafs der Prior nur die Wahrheit gesprochen habe. Um die Aussagen des Priors zu bekräftigen, wird eine Urkunde des Königs Ceonuulf († 819) vorgelesen.[2]) Durch dieselbe

cordia componendis *quattuor annorum tempus* rex impendit, *in Normannia toto hoc tempore moratus*“. H. I. kehrte im Nov. 1120 nach England zurück; folglich wird er von 1115—1116 bis 1120 in der Normandi gewesen sein. — s. Wil. Malmesbirien: De Regum Gestis Anglorum II p. 496, Lond. 1889.

[1]) a diebus antiquis hujus sanctae domus Domini fratribus in usus proprias et possessionem liberam data, nullius unquam mutatione regis, episcopi vel abbatis, in jus militare transit.

[2]) Das Grundstück wird in unserer Handschrift Stochia genannt. Bei Kemble, Cod. Dipl. I. No. 193, ist eine Urkunde aus dem Jahre 808,

sollte das umstrittene Land dem Kloster geschenkt worden sein. Sie bestätigte die Wahrheit der Worte des Priors in den Augen des Gerichtshofes. Nachdem man noch lange hin und her disputiert hatte, gebot der Bischof innezuhalten. Solche, welche dem Kläger fernständen und unparteiisch seien, (nec advocatos nec partium fautores) möchten den Fall sorgfältig erwägen und ihr Urteil dann fällen. Die Betreffenden zogen sich zurück behufs Beratung. Zurückgekommen, legten sie folgende Entscheidung vor. Der angebliche Erbe solle seinen Anspruch begründen, entweder durch Eideshelfer, oder durch ein mit echten Zeugenunterschriften versehenes Chirograph. Sollte der Kläger beides unterlassen, so wäre er damit von der Erbschaft ausgeschlossen. Dem Gerichtshof schien die Entscheidung gut und gerecht, wogegen der Kläger schwieg. Da man ihn als überwiesen erachtete, löste sich der Gerichtshof auf.[1]) Später hat dann König Heinrich I. das Urteil durch

durch welche Ceonuulf angeblich Land in Northstoc dem Kloster zu Bath schenkt. Stochia und Stoc sind offenbar zwei verschiedene Formen desselben Wortes. Das Prefix *North* in Northstoc dürfte weiter nicht auffallen. Es deutet nur auf eine nähere topographische Bestimmung hin. Aber wir haben noch einen Anhaltspunkt. Der Prior nennt den Ceonuulf „rex Saxonum", obgleich er König der Mercier war. Nun trägt dieser König den Titel „rex Saxonum" meines Wissens *nur* in der in Frage stehenden Urkunde. Es liegt nahe, sie für das Original oder eine Abschrift der vor Gericht verlesenen Urkunde zu halten. Ist dies der Fall, so hat man sich damals einer plumpen Fälschung bedient. Schon Kemble hat die Urkunde mit dem Stern der Unechtheit gebrandmarkt ohne aber seine Beweise anzuführen. Folgende scheinen mir ihre Unechtheit zu beweisen: 1. Der Titel „rex Saxonum" findet sich in keiner anderen uns bekannten Urkunde. Ceonuulf heifst immer König der Mercier oder einfach König. — 2. König Offa unterzeichnet zuletzt. Erstens ist diese Stellung des Königsnamens unzulässig. Zweitens gab es nicht zwei gleichzeitige Könige Merciens, so war es ausgeschlossen, dafs zwei unterschrieben. Als Unterkönig hätte Offa unterschreiben können, aber er war nie subregulus. Drittens war Offa überhaupt schon todt. Er starb spätestens 796 in Rome. Unsere Urkunde ist aber 808 datiert. Durch die Zeugenunterschrift zweier Könige wollte der Fälscher seinem Machwerk wohl eine höhere Weihe verleihen, vergafs aber dabei dafs Ceonuulf der *Nachfolger* Offas gewesen war. Endlich sind noch viele Zeugenunterschriften falsch. Gleich die des Erzbischofs Cuthbert stimmt nicht (736—758!).

[1]) „Respondentibus ad haec omnibus dignum et justum esse, calumpniator obticuit. A curia discessum est."

Breve gutgeheifsen. Es scheint, dafs den Mönchen der Besitz ihres Landes noch einmal streitig gemacht wurde. Denn König Stephan erliefs ein Breve an Robert den Nachfolger des obengenannten Bischofs mit dem Befehl die Mönche seines Klosters in ungestörtem Besitz ihres Landes zu lassen.

In der Exchequerrolle aus dem 31ten Jahre Heinrichs des I. wird ein Rechtsstreit erwähnt, betreffend unbewegliches Gut, wahrscheinlich ein Lehn. Der Fall war im Gericht des Bischofs von Norwich geschlichtet worden.[1])

Nach Lehnsrecht hatte eine Rechtsverweigerung (defectus recti) Verlust richterlicher Gewalt zur Folge. Die königliche oder lokale Justiz führte alsdann die Verhandlung zu Ende, wie aus folgendem Fall erhellt.[2]) Wenn die königliche Gewalt öfters unrechtmäfsig eingriff, so stütz sie sich diesmal auf einen Rechtsgrundsatz. Ein Lehnsmann des Abts von Abingdon hatte seinen jährlichen Zins nicht bezahlt. Der Abt zog sein Gut ein nach Lehnsrecht. Zu Ausgang der Regierung Stephans brachte Turstin, der Sohn des ursprünglichen Lehnsmann, die Klage an den König, dafs der Abt sein erbliches Lehn unrechtmäfsigerweise eingezogen habe. Er erwirkte ein Breve, welches dem Abt befahl den Kläger ohne weiteres in sein Recht einzusetzen. Der Abt gehorchte ungern (non leviter). Jedoch vor seiner Gerichtsversammlung setzte er einen Termin fest, an dem er nach vorheriger Beratung ersinnen sollte, was er darauf antworten könnte. An jenem Tage zeigte sich der Abt nicht Willens, dem Wunsch des Turstin nachzukommen, und so verschob er den Termin zum zweiten Male, ohne dafs man zu einem Resultat gekommen wäre. Der Kläger geht nun wieder zur königlichen Curie, beschuldigt den Abt der Rechtsverweigerung (quod jussa regis abbas implere noluerit) und erwirkt auf Grund dessen ein Breve, durch welches seine Sache ins Grafschaftsgericht verlegt wird.[3]) Der von Turstin bestochene Sheriff von Oxfordshire er-

[1]) Alanus filius Odonis debet X marcas argenti pro concessione terrae, sicut eam dirrationavit in curia episcopi de Norwic. Hunter, l. c. p. 94.

[2]) Bigelow p. 167—173; 197—198.

[3]) Der Chronist ist natürlich für seinen Abt eingenommen. Er sagt Turstinus „mendaciter indicavit", dafs der Abt sich ein defectus recti hätte zu Schulden kommen lassen — was übrigens nicht mit den Thatsachen

kannte dessen Eigentumsrecht auf sein Lehn an. Eine Zeitlang blieb er auch im Besitz seines Lehns. Beim Antritt seiner Regierung dringt man klösterlicherseits in Heinrich den II., die Streitsache gerecht erledigen zu lassen. Durch königliches Breve wurde nun der Fall vor das Gericht von Berkshire gebracht.[1]) Aber Turstin „de culpa sibi conscius“ blieb dem Gerichte fern unter verschiedenen Vorwänden, und verliefs zuletzt die Grafschaft auf zwei Jahre. Da deshalb der Prozefs nicht zu Ende geführt werden konnte, baten der Abt und sein Konvent den König flehentlich, er möchte den Streit entgültig entscheiden lassen. Der König liefs sich gewinnen, worauf die Sache vor die höhere Instanz der Reiserichter zur Entscheidung kam.[2]) Das Urteil, welches zu Gunsten des Abts ausfiel, wurde durch das Gutachten des Königs bestätigt.

In einer uns erhaltenen Erwähnung einer Lehnsstreitigkeit spielt Thomas Becket die Hauptrolle.[3]) Der Erzbischof hatte den König um das Jahr 1164 gebeten, den Papst in Frankreich zu besuchen. Heinrich schlug das Gesuch ab mit den Worten „tu prius respondebis mihi de iniuria quam fecisti Johanni Marescallo in curia tua.“ Dieser Johann brachte nämlich folgende Klage ein beim König; er habe Anspruch erhoben im Gerichtshof des Erzbischofs auf ein gewisses erbliches Lehn. Man habe lange darüber verhandelt ohne einen Rechtsspruch thun zu können. Da habe er, Johann, nach

---

stimmt, denn die Unbereitwilligkeit und Zögerung der äbtlichen Curie beweist, dafs der Abt nicht im Sinne hatte, unparteiisch zu richten. Gegen Turstin ist der Chronist selbstverständlich sehr aufgebracht. Er übertreibt vielleicht aus Feindschaft gegen ihn, wenn er ein nichts weniger als erbauliches Bild von den königlichen Justizbeamten entwirft. Er schreibt: „T. lucrum suum differi considerans, diem renuit, regem adiit . . .; insuper, ut citius voti compos effiiceretur, regem regisque collaterales jam iterum muneribus sibi illexit“. Sei die Schilderung vertrauenswerth oder nicht, es erhellt aus dem ganzen Prozefsgang, wie eng die Ausübung der königlichen Justiz mit dem fiscalischen Interesse verbunden war. Auf dieser Grundlage beruht denn auch der von Heinrich II. ins Leben gerufene Inquisitionsbeweis.

[1]) vgl. das Breve: Chron. Monast. de Abingdon, II. p. 223 No. 2; Lond. 1858.

[2]) vgl. daselbst das Breve p. 222 No. 2.

[3]) Bigelow p. 212.

Reichsrecht das Gericht des Erzbischofs eidlich der Rechtsverweigerung beschuldigt. Der Erzbischof leugnete aber die Beschuldigung ab.[1]) Nichtsdestoweniger ging der König gegen ihn vor.

Hier möge noch eine Aufzeichnung aus der Zeit Heinrichs des II. angereiht werden. Ein gewisser Laie hatte im Sinne gehabt die Abtei zu Abingdon als Erbe seiner Häuser einzusetzen. Als zwei seiner männlichen Verwandten dies erfuhren, erhoben sie Anspruch auf die Erbschaft. Die Sache wurde im *halimot* zu Abingdon endlich dahin entschieden, dafs beide Kläger zurücktraten.[2])

Die Weigerung der Gerichtspflicht bei einer weitentlegenen Lehnscurie tritt manchmal scharf hervor in den Quellen. Als Beleg diene der folgende Fall.[3]) Ein sachlich uns unbekannter Streit war ausgebrochen zwischen dem erwählten Abt der Abtei des heiligen Augustin zu Canterbury und seinen Leuten der Insel Thanet. Diese behaupteten nämlich dem Oberhof (capitalis curia) nicht gerichtspflichtig zu sein, sondern nur ihrem *halimot* auf Thanet.[4]) Da der

[1]) Und zwar aus dem Grunde, weil er die Schälte falsch und rechtswidrig fände. Becket behauptete nämlich: Johann habe nicht auf das Evangelium geschworen, sondern nur auf „quendam troparium". Das Recht verlange aber „quod qui curiam alterius falsificare voluerit, oportet eum jurare super sacrosancta evangelia".

[2]) Bigelow p. 249—250.

[3]) Bigelow p. 224—226.

[4]) Der Widerstand der Inselbewohner hatte eine gewisse Berechtigung Früher hatten sie nämlich dem Kloster der heiligen Mildreth angehört Dieses Kloster wurde 1011 von den Dänen zerstört (Thorn. Chron. bei Twysden Decem SS. p. 1781, 1783; Lond. 1652). Sechszehn Jahre später schenkte König Cnut die Kirche nebst ihrem Land und den Ueberresten der Heiligen den Mönchen des Klosters zu Canterbury (Monasticon I. p. 448). Indem die Leute von Thanet darauf bestanden nur ihrem halimot Gerichtspflicht leisten zu müssen, wollten sie ihre alten Rechte währen. Doch hatte wohl der Widerstand in diesem wie in manchem anderen Falle einen vorwiegend praktischen Grund. Die Reise nach dem Oberhof eines Lehnkomplexes war immerhin verbunden mit Unkosten, Zeitverlust und Gefahr, je nach den herrschenden Zuständen des Landes. Solche Beweggründe erklären zum Theil die grofse Anzahl der *unbefugten* Essonien, d. h. Nichterscheinen vor Gericht, welche so oft in den Gerichtsrollen späterer Zeit begegnen. Nicht minder belehrend als der Widerstand der Leute des Klosters ist das Bestreben des Abts aus seinen Besitzungen

Abt seine Forderung nicht durchsetzen konnte, appellierte er an den König. Dessen Breve verlegte die Sache in das Grafschaftsgericht, welches im Jahre 1176 ein Urteil zu Gunsten des Abts fällte. Die Leute von Thanet erkannten an, dafs sie verpflichtet seien der Ladung des Gerichts zu Canterbury zu folgen. Dasselbe Geständnis hatten sie schon einmal abgelegt zur Zeit des Vorgängers des damaligen Electus. Auch diesmal beachteten sie ihr Versprechen nicht. In der That fand sich der Abt vier Jahre später genötigt, den König wieder um Hülfe anzugehen. Es erfolgte ein Breve, welches den widerspenstigen Leuten gebot, allen Lehnspflichten nachzukommen, widrigenfalls der Sheriff von Kent sie dazu zwingen würde.[1]) Der Streit brach dennoch wieder aus am Ende der Regierung Richards des I. Diesmal wurde die widerspenstige Partei vor die höchste Instanz, das Königsgericht, gezogen, wo sie wegen Einbringung von falscher Klage (pro falso clamore) verurteilt wurde.

Zum Schlufs seien hier noch zwei Fälle angeführt, in welchen es sich um das den Lehnsherren öfters verliehene Privileg von Wrack d. h. Standrecht handelt. Dafs diese Freiheit nicht immer ungestört ausgeübt wurde, beweisen beide Fälle, in welchen ein indirektes Eingreifen des Königs nicht verkennbar ist. Am Anfang der Regierung Heinrichs des I. war ein Schiff gescheitert in Dengemarsh.[2]) Dieser Besitz war ein Teil des manerium Wye, welches der Abtei Battle gehörte. Das gestrandete Schiff war mit Königsschatz beladen. Die königlichen Beamten nahmen es als Strandgut in Beschlag. Darauf widersetzten sich der Kustos und seine Leute und brachten Klage beim König ein. Die Entscheidung fiel zu Gunsten des Kustos Gansfrid aus. Nun hatte Wilhelm des I. der Abtei Battle für ihr manerium Wye das Wrackprivileg verliehen.[3]) Daher gehörte von Rechtswegen die Entscheidung der besagten Streitsache dem manorialen Gericht des Abts (Kustos) an. Es ist möglich, dafs die königlichen Beamten es unter ihrer Würde gehalten

eine Baronie zu machen, wovon die capitalis curia als höhere Instanz der rein manorialen Curien ein Merkmal war.

[1]) Hist. Monast. S. Aug. Cantuar I. p. 449; Lond. 1888.

[2]) Chron. de Bello p. 49.

[3]) Monasticon III. p. 244.

hatten sich einer kleinen Lehnscurie zu stellen. Vielleicht sah der Kustos ein, dafs sie seiner Ladung doch nicht entsprechen würden. Wie dem auch gewesen sein mag, er sah sich genötigt auswärtige Unterstützung heranzuziehen. Der nächste Schritt wäre gewesen an das Grafschaftsgericht zu appellieren. Jedoch um ganz sicher zu gehen, wandte sich der Kustos direkt an die höchste Instanz, an den König, und hatte auch Erfolg.

Ein Menschenalter später fand wieder ein Schiffbruch in Dengemarsh statt, welcher zu langwierigen Verhandlungen Ursache gab. Aus dem Falle ergiebt sich, dafs die geistlichen Lehnsherren es auch verstanden für ihre wahren oder angeblichen Rechte bis aufs Äufserste zu kämpfen. Bei diesem Schiffbruch nun war die Mannschaft knapp mit dem Leben davongekommen. Nach überliefertem Recht fiel ein gestrandetes Schiff nebst dem angeschwemmten Gut ausschliefslich dem Grundherren zu, an dessen Land das Schiff gescheitert war, wenn nicht die Geretteten binnen einer festgesetzten Zeit das Fahrzeug wieder in Stand gesetzt hatten, (minime reparassent). Diese alte Gewohnheit war Heinrich I. verhafst Er erliefs ein Gesetz, demzufolge, wenn auch nur ein Einziger mit dem Leben davon gekommen war, dieser das gestrandete Schiff mit allem Zubehör erhalten sollte.[1]) Aber mit dem neuen König kam ein neues Gesetz, seufzt der Chronist. Denn die Grofsen usurpierten das Recht die alte Gewohnheit wieder in Kraft zu setzen. So hatten auch die Leute von Dengemarsh das Gesetz Heinrichs übergangen, und hatten „secundum maritimas consuetudines eccelesiae Belli“ das Schiff mit Gewalt in Beschlag genommen als Wrack. Der Eigentümer des Fahrzeuges, der Erzbischof von Canterbury, handelte im Sinne des alten Gesetzes und wandte sich an die königliche Curie um sein Recht geltend zu machen. Er verklagte den Abt wegen gewaltthätiger Besitznahme des Wracks. Der Abt erschien und die Sache wurde vor den Baronen verhandelt. Der König war für den Erzbischof eingenommen. Nach vielem Streiten gelang es den eifrigen Vorstellungen (studio et arte) des Wilhelm von Ipern, der

[1]) So in unserer Chronik. Meines Wissens ist das Gesetz sonst nicht überliefert.

damals die Grafschaft von Kent innehatte, das Gericht zuletzt dahin zu bringen, dafs es den Abt des Friedensbruchs schuldig erklärte. Mit einem feinausgesonnenen Grunde,[1]) aber, legte der Abt Zeugnis davon ab, dafs König Heinrich seiner Zeit die alten Reichsgesetze zwar für seine Lebzeiten habe ändern können, dafs diese Veränderungen aber nach seinem Tode nur dann bestehen könnten, wenn die Barone ihre Zustimmung erteilt hätten.[2]) Der angeklagte Abt erklärte sich deshalb bereit, seinen Anspruch fallen zu lassen, wenn die anwesenden Barone jener königlichen Verordnung durch ihre Zustimmung dauernde Gesetzeskraft verliehen hätten. Da diese nun aus einem Munde sagten sie hätten ihre Zustimmung nicht gegeben, so wurde entschieden, dafs der Abt, hätte er einmal des Königs Zugeständnis erlangt seine Curie zu halten, zu Dengemarsh am festgesetzten Termin an den Leuten des Erzbischofs sein volles Recht ausüben solle. Der Abt erwirkte inzwischen ein Breve, und hielt auch den zur Verhandlung in seiner Curie festgesetzten Termin ein. Doch vor dem nächsten Tag erschien keiner seitens des Erzbischofs. So ging der Prozefs verloren wegen Nichterscheinens. Der Erzbischof liefs dies aber kassieren und brachte die alte Klage an den König. Auf königlichen Befehl erschien der Abt zum zweiten Mal in dem Königsgericht. Nach einer Untersuchung wurde dann einstimmig geurteilt, dafs der Abt den Prozefs gewonnen habe,[3]) und dafs der Erzbischof keinen weiteren Anspruch erheben dürfe.[4])

---

[1]) „ratione usus praemeditata."

[2]) Es braucht wohl kaum darauf hingewiesen werden, dafs diese Theorie im Staate keinen Platz hatte.

[3]) „suam causam dirationasse."

[4]) Der Fall steht im Chron. Mon. de Bello p. 65—69. Obgleich die Erzählung romanhaft klingt, giebt sie doch ein getreues Bild der bewegten Zustände unter König Stephan. Das selbstbewufste Auftreten des Abts ist charakteristisch für das selbständige Verhalten der Grossen während der inneren Wirren seiner Regierung. In die Zeit dieses Rechtsstreites fällt grade die Gefangennahme der Bischöfe von Lincoln und Salisbury (Stubbs 1. p. 352). Die Ansprache des Abts an den König, welche der Chronist ihm in den Mund legt, wenn auch übertrieben, pafst doch ganz in die Zeitstimmung. Der Abt sollte die allgemeine Entrüstung der Geist-

II.

Fälle der lehnsherrlichen Strafjustiz.

Hier begegnet uns zugleich viel Unklarkeit. Ob im folgenden Fall der Abt von Bury St. Edmunds thatsächlich Gerichtsbarkeit ausübte, ist unbestimmt; den Anspruch scheint er gemacht zu haben.[1]) Ein Höfling Wilhelm des I. hatte nämlich ein manerium der Abtei besetzt. Der Abt ging ihn oft an, doch verzögerte jener von Tag zu Tag die rechtliche Entscheidung (rectitudinem). Zuletzt erschien der Übelthäter im Kreuzgang des Klosters und leugnete seine Schuldigkeit, dasjenige auszuliefern, was er im Besitz genommen hatte. Da der Abt sich nicht zu helfen wufste, mufste der Heilige natürlich für ihn eintreten. Er bestrafte den Wiederspenstigen mit einer schweren Krankheit.

Im zweiten anzuführenden Fall, ist man auch auf ungenügende Andeutungen angewiesen. Das Chronicon Eveshamense erzählt einmal, dafs ein Dieb hingerichtet werden sollte. Er wurde aber durch ein Wunder gerettet. Die für uns wesentliche Sache, der Prozefsgang wird mit keinem Wort erwähnt. Dagegen wird nach Mönchsart das Wunder des heiligen Ecgwin ausführlich erzählt. Es heifst sonst nur „minister comprehensus in latrocinio morti adjudicatus est.“ Der Dieb sollte aber hingerichtet werden „juxta monasterium.“ Der Richtplatz mit den Galgen gehörte offenbar der Abtei an, in dessen Gebiet er lag. Da ist anzunehmen, dafs der Dieb auch im Gerichte des Abts verhört worden war, wenn überhaupt eine regelrechte Gerichtsuntersuchung vorausgegangen war.

Wenn man bedenkt, wie viel Wert die geistlichen Lehnsherren später auf ihr Recht hielten, Diebe zu hängen, erscheint es merk-

---

lichkeit aussprechen, die jene unbesonnene That Stephans hervorgerufen hatte und welche Ausdruck fand auf dem Konzil von Winchester im August 1139. In diesem Sinne legte wohl der Chronist folgende schneidigen Worte in den Mund des Abts. „Nunquam“, inquiens, „te diutius, O rex coronam Angliae ferre Deo sit placitum si tantillam ecclesiae nostrae libertatem a rege Wilhelmo et ab aliis antecessoribus tuis regibus datam et observatam destruxeris.“

[1]) Hermannus: De Miraculis St. Eadmun.; Liebermann: Anglonorm. Geschquell. p. 247; Strafsb. 1879.

würdig, dafs so wenige Spuren einer Ausübung dieser höheren Strafjustiz uns in den Quellen des zwölften Jahrhunderts begegnen. Neben dem soeben angeführten Falle, wo dieses Recht scheinbar in Anspruch genommen wird, wäre noch ein zweiter deutlicherer anzuführen. Er stammt aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts. Zwei Frauen wurden im Gerichte des Bischofs von Bath des Diebstahls schuldig erklärt und wurden zum Tauchstuhl verurteilt.[1])

Eine genauere Aufzeichnung, die auf die Regierung Wilhelm des II. zurückgeht, läfst uns einen besseren Blick in den Gang der lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit thun.[2]) Die Bauern eines Lehnsmannes des Abts von Abingdon, hatten eine Wasserleitung zerstört, welche sich auf dem Land des letzteren befand. Der Lehnsmann mufste in der Curie des Abts erscheinen, als Stellvertreter der Bauern und wurde daselbst für den von ihnen angerichteten Schaden zu Strafe verurteilt.

Vereinzelten Fällen einer ausgeübten Strafjustiz, welche sich aber nicht auf Diebstahl beziehen, begegnen wir in einer Quelle aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Im ersten Falle handelt es sich um eine Felonie bezw. Notzucht.[3]) Leider ist der Bericht kurz und unklar. Das gerichtliche Verfahren war schon im Gange in dem Gerichtshof des Abts von Bury St. Edmunds, als Heinrich von Essex erschien und Einspruch erhob. Er behauptete das Verfahren, in seiner Curie verhandeln zu sollen, weil das Mädchen seine Hörige sei (ratione nativitatis).[4]) Wie der Streit auslief ist

[1]) H. Spelman: Glossarium p. 251; Lond. 1626.

[2]) Bigelow l. c. p. 62.

[3]) Chron. Jocelini de Brakelonda p. 51 „Camden Society", Lond. 1840. Bigelow l. c. p. 244 sagt in seiner Anmerkung, dafs Essex selbst der Nothzucht angeklagt worden sei. Ich kann das nicht aus dem Texte herauslesen. Ferner sagt B.: es scheine als ob der Einspruch des Essex Erfolg gehabt habe. Mir ist nicht klar worauf er diese Vermutung stützt. Es heifst nur: „cuius rationis praetextu, curiam S. Aedmun longo temporis tractu vexare praesumit". Die Vermutung, dafs der Abt erfolgreich war, scheint mir haltbarer. Vgl. meinen Text am Ende.

[4]) Dieses Recht beansprucht er offenbar auf Grund § 18: Les les que li reis Will. grantad que sun cusin tint devant lui (= Ll. Edw. Conf.) bei Schmid p. 334. Es käme darauf an zu erfahren, ob der Mann, welcher

leider nicht überliefert, doch ist es wahrscheinlich, dafs der Abt siegte. Im Falle von Zwistigkeiten zwischen Kronvasallen, mufste an das Königsgericht appelliert und die Sache dort geschlichtet werden.[1]) Dies hätte auch hier der regelrechte Prozefsgang erfordert. Nun scheint aber der Abt mit grofsen Unkosten (innumerabilibus expensis) ein Breve erkauft zu haben, durch welches die Sache widerrechtlich in seine Curie zurückverlegt wurde. Dafs der Abt mit seinen Ansprüchen durchdrang, darf man wohl annehmen. Sonst hätte der Chronist das Gegenteil gesagt; so hielt er es für selbstverständlich.

Im Anschlufs an den letzten Fall, läfst sich hier ein genau so alleinstehender gut anreihen. Die letztgenannte Chronik liefert die Stelle, nur fällt die Handlung etwa dreifsig Jahre später um 1186.[2]) Auch hier vermifst man ausführliche Klarheit. In einem manerium, welches den Mönchen von Canterbury gehörte, jedoch im Hundert des Abts von Bury St Edmunds lag, also seiner Gerichtsbarkeit unterstand, war ein Todschlag vorgekommen. Die Leute des Erzbischofs wollten es aber nicht zugeben, dafs der Mörder in der Curie des Abts verhört werde. Der Abt brachte deshalb die Klage beim König ein, dafs der Erzbischof sich die Freiheiten seiner Kirche angemafst habe, auf Grund einer neuen Urkunde, welche der König Canterbury geschenkt habe, nach dem Tode des heiligen Thomas. Darauf entschlofs sich der Abt, sein Recht energisch auszuüben. Seine bewaffneten Leute nahmen den Mörder fest und brachten ihn nach Bury St. Edmunds, wo er ins Gefängnis geworfen wurde. Nun kam die Reihe an den Erzbischof zum Verklagen, nämlich wegen Friedensbruches. Demzufolge befahl der grofse Legist und damalige Justiciar, Ranulfus de Glanvilla, dafs die Leute, welche den Mörder geholt hatten, unter Bürgschaft gestellt würden für ihr Erscheinen vor dem zuständigen Gericht. Der Abt wurde vor das Königsgericht geladen „responsurus de vi

die Notzucht beging, ein Mann des Abts oder des Essex war. Denn der Mann nicht die Unfreie war zu richten.

[1]) vgl. die Verordnung H. I. über Grafschafts- und Hundertschaftsgerichte. Der beste Druck ist bei F. Liebermann: Quadripartitus p. 165 u. 166; Halle a. S. 1892. Und damit vgl. Ll. H. c. 25, Schmid p. 448.

[2]) Chron. Jocel. de Brakelonda p. 37—38.

et injuria“. Er erschien auch so oft es vorgeschrieben war. Zuletzt wurden vor dem König, im Kapitel zu Canterbury die Urkunden beider Parteien verlesen. Der König mufste gestehen, dafs die Urkunden beider gleich alt seien, denn sie stammten aus der Zeit Eadwards des Bekenners. In seiner Verlegenheit gestand der König „nescio quid dicam: nisi ut carte ad invicem pugnent.“ Der Abt erklärte sich bereit sich dem Urteil der zwei Grafschaften Norfolk und Suffolk zu unterwerfen. Doch der Erzbischof wollte sich ihrem Rechtsspruch nicht fügen. Denn die Leute dieser Grafschaften seien dem heiligen Eadmund sehr zugethan, da ein grofser Teil derselben unter der Botmäfsigkeit des Abts stände. Auf diesen Widerstand zog sich der König erbofst zurück. Wo und wie die Sache erledigt wurde, wird nicht erzählt; offenbar aber nicht im Königsgericht.

Es scheint, dafs die Bauern des manerium Illegh, von welchem im Vorausgegangenem die Rede war, entschieden abgeneigt waren, sich dem Gerichte des Abts von St. Edmundsbury zu stellen. Es war ihnen viel bequemer sich im Lehnsgerichtshof des Erzbischofs von Canterbury verhören zu lassen. Unser Chronist erzählt von weiteren Reibungen, woraus der Widerstand der Leute von Illegh, gegen ihre rechtsmäfsige Gerichtspflicht erhellt. Er selbst hätte gesehen, wie die Leute des Abts, gewisse Leute der Mönche von Canterbury verwundet hätten.[1]) Obgleich diese wufsten, dafs sie Recht in der Curie des Abts zu suchen hatten, zogen sie es vor, zu schweigen. Denn, fügt der Chronist hinzu, sie wollten auf keinen Fall zur Curie des Abts zum Klagen kommen. Späterhin werden dieselben Leute, einmal der Fälschung des Brod- und Getreidemaafses beschuldigt.[2]) Der Abt konnte wieder nicht seine strafrichterliche Gewalt ausüben, und rief deshalb den Justiciar um Hülfe an. Der gab sich aber zu keinerlei Urteil her und so blieb die Sache, so weit wir wissen, auch unerledigt. Auf diese wenigen unvollständigen Belege für die Ausübung einer Strafjustiz, seitens der geistlichen Lehnsherren, beschränken sich die Quellen des zwölften Jahrhunderts.

Mit dem sechsten Jahre der Regierung Richards des I. setzen

[1]) u. [2]) Chron. p. 38.

die Rollen des Königsgerichts ein.[1]) Hierin befinden sich Aufzeichnungen, welche ein Streiflicht auf die Gerichtsbarkeit der Lehnshöfe werfen. Brunner hat schon darauf hingewiesen, dafs es seit Heinrich dem II. Rechtsgrundsatz wurde, dafs in den Lehnscurien bei Grundbesitzstreitigkeiten der Angeklagte nicht zu antworten verpflichtet war, es sei denn es läge ein königliches Breve vor, welches dem Gerichtsherrn befahl des Rechtes zu walten, widrigenfalls der Sheriff auf Grund eines sog. breve de recto die Sache auszutragen habe.[2]) Der technische Ausdruck für die Einholung jenes königlichen Breve ist „curiam suam petere." Auch nach den vorausgegangenen Ergebnissen wird es uns nicht wundern, wenn wir finden, dafs beinahe alle die in den Rotuli Curiae Regis erwähnten Fälle Streitigkeiten um Land beziehungsweise Lehn betreffen.[3]) Das häufige Vorkommen des „curiam suam petere"[4]) ist einmal ein Beleg für den Gang der Feudaljurisdiktion in Grundbesitzstreitigkeiten — er erfolgte, wie gesagt, auf fiskalischem Wege kraft königlichen Breves; sodann beweist die Häufigkeit dieses Vorganges, dafs der Rechtsgang des lehnsgerichtlichen Verfahrens sich systematisch ausgebildet hatte.

Auch liefern die Königsgerichtsrollen einige Anspielungen auf die Ausübung einer Gerichtsbarkeit über Diebe.[5]) Es ist schon hervorgehoben worden, wie wenige Belege die Quellen des zwölften Jahrhunderts bieten. Diese Gerichtsbarkeit war enthalten in dem alten angelsächsischen Privileg von „infanthef", welches aber selten

---

[1]) Man darf wohl annehmen dafs solche Rollen schon 1181 existierten. Es war wahrscheinlich eine der vielen Neuerungen H. II. s. Maitland: Select Pleas of the Crown p. VII—VIII; London 1887.

[2]) Holtzendorf, Encyclopädie der Rechtswissenschaft p. 208; Lpz. 1882.

[3]) R. C. R. 6 Ric. I Bd. I p. 34—35, 64, 95 betreffen den Gerichtshof des Bischofs von Ely; p. 305 den des Abts von St. Albans; p. 305 den des Bischofs von Rochester. R. C. R. 1 Joh. Bd. I p. 309 betrifft den des Bischofs von Durham; p. 429 den des Priors von Bermoudsey. Ibid Bd. II p. 91 betrifft den des Abts von St. Edmunds; p. 128 den des Abts des Augustinus-Klosters zu Canterbury; p. 179 den des Bischofs von Ely und p. 184 den des Abts von Ramsey.

[4]) R. C. R. 6 Ric. I Bd. I p. 102, 103, 104, 235, 305 bis, 309; Bd. II p. 91, 128, 179, 184 an. primo J.

[5]) Rot. C. R. 1 Joh. Bd. I p. 413—414; Bd. II p. 6, 6—7, 10.

näher präzisiert wurde in den Urkunden.[1]) Vom Ende des zwölften Jahrhunderts an deutete man allgemein diese Gerichtsbarkeit aus dem altenglischen Begriffe heraus.[2]) Dann erachtete man sie als so selbstverständlich, dafs man nicht lange um Erlaubnis bat, Galgen zu errichten.[3]) Wie viel man auf dieses Recht hielt, beweist zum Beispiel der langwierige Streit zwischen dem Grafen von Gloucester und dem Abt von Tewkesbury um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts.[4]) Damit wäre der Entwickelungsgang dieser Phase der Lehnsgerichtsbarkeit weit genug geführt. Alles weist auf eine Ausbreitung und Thätigkeit in der Ausübung dieser Seite der lehnsherrlichen Strafjustiz hin, wie sie kaum im zwölften Jahrhundert vorhanden war, wenn wir auch zugeben müssen, dafs die Quellen uns in jenem früheren Jahrhundert sehr im Stiche lassen.

Die Schlufsergebnisse lassen sich folgendermafsen zusammenfassen. Wir haben gesehen, dafs die angelsächsische Immunitätsgerichtsbarkeit formell in den anglonormannischen Rechtsstaat überleitete. Dass sie dann allmälig in die Lehnsgerichtsbarkeit aufging und in deren Sinn ausgebeutet wurde. Nach den oben vorgeführten Fällen zu urteilen, war die Ausübung der Feudaljurisdiktion unter den normannischen Königen mit mancherlei Hindernissen und Schwierigkeiten verbunden, welche zwar mehr durch die äufseren Umstände und die herrschenden Verhältnisse bedingt

---

[1]) Zur Zeit des Eroberers schenkte ein Lehnsherr der Priorei Blythe ein Stück Land mit verschiedenen Freiheiten, unter anderen auch das von „infangethefe, ferrum fossam et furcas". (Monasticon IV p. 623 No. 1; s. auch Chron. Gervasii Cantuar I p. 388 sub an. 1187; London 1879.) Hier dient furcas zur Erläuterung von infaugethefe.

[2]) E. Henderson (Verbrechen und Strafen in England von W. I bis Ed. I, Berl. Diss. 1889) p. 31 spricht von einer regelmässigen Ausübung einer Strafgewalt über Diebe um die Mitte des dreizehnten Juhrhunderts. Ich glaube man dürfte es ein halbes Jahrhundert früher ansetzen. Schon um die Wende des zwölften steifen sich der Abt von Bury St. Edmunds und der Bischof von Ely auf ihr *hergebrachtes* Recht „furcas levare", als auf eine *alte Gewohnheit*. Das wird nur ein typisches Beispiel der Auffassung der damaligen geistlichen Grundherren sein. Rot. C. R. 1 Joh. Bd. II p. 6 u. 10; 6—7.

[3]) Henderson l. c. p. 32.

[4]) Annales Monastici I p. 511 ff.; London 1864.

waren, als durch das Wesen der Institution selbst. Die Lehnsgerichtshöfe beschäftigten sich im ganzen zwölften Jahrhundert vornehmlich mit den Ausflüssen des Lehnswesens, wenn wir uns auf das dürftige Zeugnis der Quellen beschränken sollen. Unter dem ersten Plantagenet bilden sich die richterlichen Befugnisse der Lehnsherren systematisch aus als Resultat einer Entwicklung von etwa einem Jahrhundert. Durch die fortwährende Ausübung mufste sich eine Gewohnheit heranbilden. In den oben verzeichneten Fällen scheint auch der Gang der Lehnsgerichtsbarkeit unter Heinrich dem II. ein geregelterer gewesen zu sein als zur Zeit seiner Vorgänger, wo offenbar unbefugte Eingriffe des Königs häufiger vorkamen. Nicht dafs Heinrich sich keine Eingriffe erlaubte. Im Gegenteil, aber sie unterschieden sich dadurch, dafs sie mehr auf staatsrechtlicher Grundlage fufsten. Gerade die Thatsache, dafs Heinrich — wie auch seine Nachfolger[1]) — solche einschneidende Einschränkungen mit der Lehnsgerichtsbarkeit vornahm, ist ein zutreffenderer, obgleich indirekter, Beweis für den damaligen Umfang der Lehnsgerichtsbarkeit als die wenigen in den Quellen vorhandenen Belege. Hätten wir für die letzten Jahre der Regierung Heinrichs des II. offizielle Berichte, wie sie unter seinen Nachfolgern vorliegen in den Königsgerichtsrollen, und vor allem, in den Lehnsgerichtsrollen, so würden sie wahrscheinlich ergeben, dafs schon damals die Lehnsgerichtsbarkeit der englischen Geistlichkeit eine so ausgedehnte Thatsache war, als sie uns in den aus späterer Zeit erhaltenen Rollen entgegentritt.

Anhang I.

Im Vorausgegangenen ist vielfach die Rede gewesen, von den Immunitäten der Stifter Englands. Uns beschäftigte die daraus erwachsende Gerichtsbarkeit. Wir sahen, dafs die von den anglonormannischen Königen verliehenen Freiheiten auf Eadward den Bekenner zurückzuführen sind; dafs die Termini sac und soc, welche eine grundherrliche Gerichtsbarkeit bedeuteten zuerst, unseres Wis-

[1]) s. die vortreffliche Einleitung bei Maitland: Pleas in manorial . . . Courts p. LIII—LX § 1—10.

sens, unter Cnut verbrieft werden. Bei solchen weitgehenden Freiheiten lag die Versuchung nahe, dieselben zu fälschen. Es bot sich besondere Gelegenheit hierzu nach der Eroberung. Denn man war sich bewufst, dafs die normannischen Richter aus den altenglischen Freibriefen nicht klug werden konnten. Sie mufsten zuerst übersetzt werden. Das bereitete einen furchtbaren Boden dafür, dafs man Fälschungen für angebliche Originale ausgeben konnte. Denn wenn auch ein solches eingefordert worden wäre und darauf vorgezeigt, so war die Gefahr ertappt zu werden, sehr gering. Es wäre vielleicht angebracht, ein Machwerk dieser Art näher zu untersuchen, besonders da in diesem Falle Zweifel über die Urheberschaft bestanden haben und da dasselbe von nicht geringer Tragweite gewesen zu sein scheint.

Die Harleiana enthält eine Handschrift mit folgender Überschrift: — Libertates Ecclesiae de Beverlik, cum Privilegiis Apostolicis et Episcopalibus quas Aluredus Sacrista cuiusdam Ecclesiae de Anglico in Latinum transtulit.[1]) Gleich die Rubrik zeigt entweder Unwissenheit oder Berechnung. Denn erstens wurden die Urkunden Æthelstans, auf welchen die im folgenden Schriftstück enthaltenen Freiheiten sich beziehen sollen, regelmäfsig lateinisch geschrieben.[2]) Der Schreiber kann zweitens insofern mit Berechnung gehandelt haben, indem er durch das Vorgeben altenglischer früherer Originale imponieren wollte. Ob Ælfred selbst die Rubrik verfafste, ist eine andere Frage. Jedenfalls wurde sie dem Schriftstück früh vorangesetzt. Ælfred schrieb nach Mitte des zwölften Jahrhunderts. Ein Kompilator, welcher vielleicht schon Ende des Jahrhunderts schrieb und Auszüge aus Ælfreds Werken machte, enthält eine Stelle die deutlich auf die Rubrik anspielt.[3]) Wenn wir beim

---

[1]) Sanctuarium Dunelmense et Beverlacense p. 97—108; „Surtees Soc.“; Lond. 1837. Uebrigens trifft diese Ueberschrift garnicht zu. Das Schriftstück findet sich auch Ms. Cheltenham 23875 (Savile) init. saec. XV.

[2]) Birch: Cartularium Saxonicum II, Lond. 1887, hat nur drei altenglische Urkunden, die auf Æthelstan zurückgehen sollen. Davon sind aber No. 706 und 738 nachweisbar spätere Uebertragungen lateinischer Originale. Auch 735 kann sprachlich erst später entstanden sein und sieht inhaltlich sehr verdächtig aus.

[3]) *Leland*, Collectanea ed Th. Hearne Oxon. 1715, III p. 101: charta

ersten Schritt Verdacht schöpfen könnten, so wird dieser gerechtfertigt, sobald wir den Inhalt der Libertates auf ihre Quellen hin prüfen. Da wird sich ergeben, dafs wir es mit einer dreisten Fälschung zu thun haben. Glücklicherweise ist uns eine Hauptquelle Ælfreds erhalten. Es ist eine der Kirche zu York von Heinrich dem I. ausgestellte Urkunde.[1]) Sie soll die Freiheiten seiner Vorgänger bestätigen, führt darunter aber nur Eadward den Bekenner ausdrücklich an.[2]) Man mufs zugeben, dafs Ælfred sich selbst auf Yorker Quellen beruft.[3]) Das Geständnis beschuldigt ihn aber nur der beabsichtigten Fälschung. Denn er schiebt einfach dem Æthelstan die hier dem Eadward zugeschriebenen Freiheiten unter. Die Abhängigkeit Ælfreds von der genannten Urkunde wird sich klar ergeben aus folgenden Parallelstellen:

---

ibidem Æthelstani regis de immunitate . . . *Saxonice* scripta. Eine zeitliche Feststellung liefse sich vielleicht entnehmen aus den Worten „Haec scriptura inventa postea in theca reliquiarum S. Joanni: Anno D. 1188 mense Septembris combusta fuit ecclesia S. J. (p. 102).

[1]) Monasticon VIII (VI pars III) p. 1180 No. XXXI. — Die Urkunde wurde um 1106 ausgestellt als Bestätigung einer zu Gunsten Yorks ausgefallenen Inquisition, laut einer Inquisition zu Ripon 1228 (Memorials of R. I p. 58 Surtees Soc.; Lond. 1881). Der Liber Albus von Southwel bestätigt dies (Visitations and Memorials of S. Minister p. 191, Camden Soc.; Lond. 1891). In beiden Fällen hatte man sich auf die Inquisition der Mutterkirche berufen. In Southwell geschah es ungefähr ein Jahrhundert später als in Ripon (Visit. p. 190 Anm. a) — Der Freibrief Heinrichs wurde auch in Hexham ausgenützt. Diese Kirche war im Jahre 1083 zur Diözese von York übergegangen (M. G. SS. XXVII p. 11). Der Prior Richard († 1163—1178) nahm einen Theil wörtlich auf in seiner Hist. Eccl. Haugustald. § XIII. Er erwähnt seine Quelle nicht, bezieht das Asylrecht aber auch nicht auf Æthelstan wie Ælfred es thut. (Priory of Hexham I p. 62; Surtees Soc.; Lond. 1864).

[2]) „Hanc igitur consuetudinem . . . habent canonici S. P. ab antecessoribus regibus, *nominatim quorum a rege Edwardo,* concessam et confirmatam.“ — Ueber das Asylrecht heifst es geradezu: „Sub *Edwardo rege*, et Alfredo archiepiscopo fuit ecclesiae S. P. consuetudo egregiae libertatis“.

[3]) p. 98 § 1 am Anfang.

Urkunde.	Libertates.
	§ V p. 99.
. . . in cathedra lapidea juxta altare, quod Angli vocant Fridstol, id est, Cathedra quietudinis vel pacis.	. . . et juxta altare sedem lapi deam quae ab Anglis Fridstol, id est, pacis cathedra vocabatur.
	§ VI p. 99—100.[1])
Si quis reum infra atrium ecclesiae caperet . . . sex hundreth emendabit.	qui infra tertiam (metam) VI (hundreth persolvet).
. . . infra ecclesia duodecim hundreth.	qui infra quartam XII.
. . . infra Eboracum octodecem	qui infra quintam XVIII.
. . . in hundreth octo librae continentur.	Estimatio unius hundreth octo librae continet.
Quod si aliquis . . . diabolico ausu quemquam capere praesumeret . . . huius tam flagitiosi sacrilegii emendatio sub nullo judicio erat, sub nullo pecuniae numero claudebatur; sed apud Anglos, Boteles, hoc est, sine amenda vocabatur.	diabolico presumtione ausus . . . hujus sacrilegii emendata non determinata, . . . emendacio sub nullo cadebat pecuniae numero: sed dicebatur ab Anglis Botolaus, id est, sine amenda.

Libertates.	Urkunde.
§ XVIII p. 105.	
. . . primus *juratorum* unum denarium poneret *super Textum* ecclesiae S. J.	Ubicunque sit duellum Ebor. *juramentum* debent fieri *super textum.*[2])
§ XII p. 102.	
. . . de seculari (placito) *ad ostium* Ecclesiae; ubi debet Eccl. de omni querela *rectitudinem* tenere et justiciam per se *facere.*	. . . *ante hostium* monasterii S. P. *rectitudinem,* et recipiebat et *faciebat.*

[1]) In § V werden noch die verschiedenen Asylstadien einzeln aufgezählt. Wenn man die abweichenden lokalen Verhältnisse in Betracht zieht, sind sie leicht auf die gemeinsame Grundlage in der Urkunde zurückzuführen. In § VI werden zwei Asylstadien mit den entsprechenden Strafen angeführt, von welchen die Yorker Urkunde nichts weis. Erst vom dritten Stadium stimmen die Strafen der Libertates mit denen des Freibriefes überein.

[2]) Der gerichtliche Zweikampf wurde aber in Beverley nicht gestattet, s. § XIV p. 103.

Libertates.	Urkunde.
§ XI p. 102.	
Practerea si ad edictum Regis generaliter de toto Eborocensi comitatu in Scociam aut in Walloniam . . . profiscitur, *vexillarius* de carucata S. J. *precedet* . . . et totus exercitus Eborocensis civitatis *cum vexillo* S. P. profisciretur.	Quando autem Rex congregabit exercitum *unus homo* totum praeperabitur de tota terra canonicorum *cum vexillo* S. P. . . . dux eos *precedet*, sine burgensibus nec ipse ibit.

Hiermit glaube ich den Beweis erbracht zu haben, dafs Ælfreds Libertates wenigstens zum Teil auf die Yorker Urkunde zurückgeht. Die Letztere führt die betreffenden Freiheiten auf Eadward den Bekenner zurück, Ælfred auf Æthelstan, ein Liebling der Fälscher. Dadurch wird Ælfreds Schrift an und für sich als bewufste Fälschung gestempelt. Ælfred versuchte gleich in der Einleitung der Libertates seine Stellung zu decken. Er erzählt nämlich (§ III) eine Geschichte von einem Eide Æthelstans, welchen derselbe vor einem seiner Schottenkriege geleistet haben soll. Nach dem glücklichen Ausgang dieses Feldzuges soll nun Æthelstan auf Grund seines Eides die Kirche von Beverley mit den Freiheiten ausgestattet haben, die Ælfred aufzählt.[1]) Wenn wir sie auch nicht auf die

[1]) Ob Ælfred die Erzählung erfunden hat oder ob er einer schon bestehenden Legende zuerst Form gab, ist schwer zu sagen. Für das legendenhafte spricht die begierige Aufnahme und Ausschmückung, welche die Erzählung fand. Ein Kleriker aus Beverley, Wilhelm Ketellus, der spätestens 1152—1158 eine vita des heil. Johann von Beverley schrieb, bringt dieselbe Geschichte (Raine: Historians of the Church of York I p. 261 Anm. 1; Lond. 1879). Er scheint auf Ælfred zurückzugehen. Denn Ketellus schrieb die einzige längere Originalstelle aus den Annalen wörtlich ab. Obgleich er die Erzählung über Æthelstan viel ausführlicher als Ælfred bringt, wird er wohl auch hier auf ihn zurückgehen. Der Schlufs seiner Darstellung scheint darauf hinzudeuten, wenn er auch keine wörtliche Anlehnung zeigt. Er sagt: „cultellum suum multarum possessionum *maximaeque liberatis largitione* redemit". — Aus Ketellus übernahm die Erzählung der Verfasser einer anderen vita des h. Johann (Raine l. c. I p. 294 ff.). Er schrieb spätestens zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Denn im Laufe seiner Erzählung wird ein Sumpf bei Cottingham erwähnt, welcher nachweislich im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts trocken gelegt wurde (s. Chron. de Melsa I p. 169; Lond. 1866—1868). In diesem Schriftstück begegnet zuerst die Legende von dem wunderbaren

Urkunde Heinrichs hätten zurückführen können, hätten verschiedene innere Merkmale ihre Unechtheit ans Licht gebracht. So führt z. B. Ælfred Exemption von der Heerfahrt an. Æthelstan gewährte diese nie. Die sogenannte „trinoda necessitas“, zu welcher die Heerfahrt gerechnet wurde, bildete damals und auch später die gemeinsame Pflicht aller Grundbesitzer.[1]) Dann ist der Ausdruck „ut nusquam teneatur placitum nisi in curia ejus“ (§ XII) ein direkt aus den Urkunden der anglonormannischen Könige entnommener Grundsatz. Auf echt normannisches Rechtsfahren beruht auch der gerichtliche Zweikampf (§ XIV) der selbstverständlich zu früh angesetzt wird in den Libertates.

Wann verfafste Ælfred diese Schrift? Das sie einer Zeit angehört, wo normannische Rechtsprincipien sich festgesetzt hatten, beweist neben dem bereits Angeführten der Sprachgebrauch.[2]) Ferner giebt es zwei Anhaltspunkte, die uns eine ziemlich genaue Begrenzung der Abfassungszeit der Libertates gewähren. Den Anfang dieses Zeitraumes festzustellen, mufs vorausgegriffen werden.

Schwerthieb des Æthelstan bei Dunbar. Da soll er, nach vollbrachtem Gebet an den h. Johann, ein ellentiefes Loch in einen Felsen gehauen haben, um den Schotten zu beweisen, dafs sie seine rechtsmäfsigen Unterthanen seien. Aus dieser Quelle wird letztere Geschichte in das Polychronicon des Ranulfus (Hidgen) Cestrensis aufgenommen. Aus diesem gelang sie in den Brompton (Twysden Decem SS p. 838) und in die Chronik des Joh. Capgrave (Raine l. c. I p. 540).

[1]) Æthelstan nimmt die „trinoda necessitas“ regelmäfsig aus in seinen Freibriefen, s. Birch l. c. II No. 642, 658, 660, 670 et passim. No. 729 heifst es: „tribus semotis causis a quibus *nullus* nostrorum poterit expers fore“. Unter seinem Nachfolger Eadmund wiederholt sich der Ausdruck „excepto *communi labore*, expeditione“ etc. — s. Birch II No. 748, 763, 768, 776, 793. No. 796: „Sit quoque liberum . . . tribus pretermissis non obmittendis“ etc. No. 817: „quod omnibus *commune* est. — Unter Eadmunds Nachfolgern findet sich die Klausel „excepto communi labore“ auch öfters. — Eadred: s. Kemble l. c. V No. 1157, 1161, 1162, 1164. — Eadwig; daselbst No. 1175, 1168, 1205, 1214, 1215.

[2]) Er gebraucht folgende franco-normannische Rechtstermini: disrationare, peegius, vadium, catallum, judicium (Gottesurtheil), quietus, feudum, intertiare, carucata, warant (resp. Ableitungen davon), baro, in misericordia, summonitio (resp. summonere). — s. Liste bei Liebermann: Quadripartitus p. 18—19.

Die Libertates wurden nämlich, nach dem Erscheinen eines anderen Werkes des Ælfred, seiner Annalen, geschrieben. Die Annales fanden ihren Abschlufs in den Jahren 1145—46, obgleich sie mit dem Jahre 1129 abbrechen (s. unten p. 52). Dieses Datum bildet also das tempus a quo für die Entstehungszeit der Libertates. Dürfen wir annehmen, wie mir scheint, dafs die von Ketellus verfafste Vita sich auf die Libertatis beruft, so ergiebt sich hieraus eine annähernde Bestimmung für den Zeitpunkt, wo die Libertates abgeschlossen wurden. Die Vita des Ketellus entstand spätestens 1152—1153.[1]) Danach werden die Libertates entstanden sein zwischen den Jahren 1145—1146 und 1152—1153.[2])

Bevor ich dazu übergehe, die oben ausgesprochene zeitliche Feststellung der Abfassungszeit der Annalen Ælfreds zu begründen, mufs erst eine andere Sache aufgeklärt werden. Zunächst mufs nämlich bewiesen werden, dafs unser Ælfred derselbe ist, welcher

[1]) s. p. 47 Note 1.

[2]) Es erübrigt noch mit einigen Worten auf die Tragweite von Ælfreds Machwerk einzugehen. Auf Grund desselben fälschte man in Ripon um 1228 ein Privileg auf den Namen Æthelstans in mittelenglischen Reimen (Memorials of R. I p. 90—91). Dafs man Ælfred in Ripon kannte, beweist die Tatsache, dafs man im Laufe einer Inquisition im Jahre 1228 (Memoir: p. 54 ff.) Freiheiten von Beverley citierte in völliger Uebereinstimmung (mit einer Ausnahme) mit den Libertates. Später verfafste man eine auf Beverley gehende gereimte Urkunde *nicht* auf Grund der ursprünglichen *lateinischen* Fälschung, sondern mit Zugrundelegung der *Riponer Reime*. Der Sprache nach kann nämlich die Beverleysche Urkunde nicht vor Anfang des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben worden sein, wogegen die Riponer ein Jahrhundert früher anzusetzen ist. Durch die gereimte Urkunde für Beverley läfst sich nun wieder das ursprüngliche Machwerk Ælfreds in einem vierten Stadium nachweisen. In einer Parlamentsrolle von 1415, in der es sich um die Feststellung der Ansprüche des Erzbischofs von York handelt, wird die gereimte Urkunde wörtlich citiert. Damals legte man aber eben so viel Gewicht auf den *Ursprung* der Schenkung als auf die Urkunde selbst. Und so begegnet uns hier wieder grofs und breit die Erzählung von Æthelstans Eid, welche im Grunde genommen auf den diesbezüglichen Paragraphen der Libertatis zurückzuführen ist. Es darf uns nicht wundern wenn die Rolle, die volle 250 Jahre später fällt, jetzt von einer gleichzeitigen Schenkung an York und Ripon spricht. (Memorials of R. I p. 80—81.)

die Annales schrieb.[1]) Die Beweisführung scheint mir angebracht, da die Identität einerseits ohne Begründung angenommen,[2]) andererseits in Zweifel gezogen worden ist.[3]) Folgende Parallelstellen werden für sich selbst reden:

Libertates.	Annales.
§ II p. 98.	p. 93.
(A) qui primus Angligenis totius Angliae monarchiam obtinuit	E. . . . totius Angliae monarchiam primus Anglorum Saxonum obtinuit.[4])
§ II p. 98.	p. 130.
praedictam ecclesiam possessionibus ampliavit.	praefatam ecclesiam possessionibus ampliavit.
§ IV p. 99.	p. 130.
regia auctoritate confirmavit.	regia auctoritate . . . confirmavit.
§ III p. 98.	p. 110.
Anno enim regni sui decimo cum secundo rebellaset adversus eum Rex Scottorum C. congregata classe pervalida et equestri exercitu non modico, ad Scociam profecturus.	Anno vero regni sui X^{0} rebellavit adversus eum Scottorum rex C. moxque rex A. classica manu pervalida et equestri exercitu non modico ad Scociam profectus.

Diese Parallelstellen scheinen mir beweiskräftig. Dazu kommt noch, dafs die einzige längere Originalstelle der Annales dem augen-

[1]) Aluredi Beverlac. Annales sive Hist. de Gestis Regum Brittaniae libri IX ed Th. Hearne Oxon. 1716. — Die Ausgabe ist beinahe so wertlos wie die unkritische Einleitung. Ihre Tendenz ist zu beweisen, dafs Gottfried von Monmouth den Ælfred ausgeschrieben hat. Das Gegentheil hat schon Hardy (Catalogue of Mss. II p. 173; Lond. 1865) bewiesen. Hearne benutzte nur eine, und wahrscheinlich die schlechtere Hds. von den bei Hardy l. c. p. 169 erwähnten.

[2]) Von Wright: Biographia Britannica Literaria II p. 158; Lond. 1846.

[3]) Hardy l. c. p. 173 hatte daran Anstofs genommen, dafs der Autor der Annales A. *tesaurarius*, wogegen der der Libertates A. *sacrista* in der Rubrik genannt wird. Dabei hat Hardy aber übersehen, dafs thesaurarius und sacrista *identisch sind* (Hinschius: Kirchenrecht II p. 104). — Uebrigens sagt der oben (p. 44 Note 3) genannte Kompilator „Aluredus historicus *sacrista et thesaurarius* Beverlaci scripsit historiam de rebus Anglicis".

[4]) Ælfred gefällt sich überhaupt in dieser Phrase (vgl. p. 78, 96–97, 124), welche er zwar der Genealogie bei Florenz von Worcester entlehnte.

scheinlichen Zwecke nach eine starke sachliche Ähnlichkeit hat, mit der Erzählung über Æthelstan in den Libertates § III. Ælfred erzählt nämlich, dafs Wilhelm der Eroberer bei der Unterwerfung Nordhumbriens auch das Eastriding, das heifst, den Distrikt um Beverley nicht geschont habe. Thurstin, ein Ritter, hätte das Asylrecht verletzt und wäre deshalb auf schrecklicher Weise vom h. Johann bestraft worden. Die Soldaten hätten sich beeilt, das Ereignis dem König mitzuteilen. Da soll derselbe sich durch Furcht und das Bestreben „ne ipse praedecessorum suorum munificensis esset impar“ bewogen gefühlt haben, die Kirche reichlich zu beschenken — und abzuziehen.[1]) Das Resultat ist dasselbe wie in der Geschichte über Æthelstan. Auch der Hintergrund der Erzählung hat eine unverkennbare Ähnlichkeit mit der der Libertates. Beide Schenkungen erscheinen gewissermafsen als Schlufsakt eines Feldzuges. Darf man aber dieser Episode mehr Glauben schenken, als jener von Æthelstan? Schwerlich, selbst wenn man von Ælfreds Unzuverlässigkeit durchaus absieht. Denn erstens ist die Geschichte an und für sich legendenhaft.[2]) Es scheint, dafs Ælfred hier den vorhandenen Kern einer Erzählung für seine Zwecke ausgeschmückt hat. Wie sollte er auch sonst in seine Kompilation auf einmal einen fernliegenden Stoff in seine wörtliche Abschrift des Symeo von Durham hineinfügen, wenn er nicht die Tendenz verfolgte seine Kirche zu verherrlichen. Daraus läfst sich auch wieder schliefsen, dafs die Verfasser der Libertates und der Annales, der Ælfred sacrista und Ælfred thesaurarius, identisch sind. Das wird noch dadurch bestätigt, dafs sich in der kaum eine Druckseite einnehmende Erzählung zwei wörtlich Übereinstimmungen mit dem Texte der Libertates befinden.

Wann entstanden die Annales? Das tempus a quo giebt uns der Verfasser an. Er spricht nämlich von einem Konzil zu London, welches dasjenige sein wird, welches inmitten der Fastenzeit im

---

[1]) Annalas p. 129—130.

[2]) Freeman (Norman Conquest IV p. 289ff, Oxf. 1871) führt die Geschichte als eine „lokale Legende“ an. Einer Schenkung an Beverley durch Wilhelm steht nichts entgegen. Denn dafs er die Kirche beschenkte wissen wir aus Domesday Book I p. 373, 373b, 374.

Jahre 1142 abgehalten wurde.[1]) Eine der Hauptquellen Ælfreds, Gottfried von Monmouth, war schon im Jahre 1137 erschienen.[2]) Diese oder eine zwischen 1137 und 1147 liegende Ausgabe hat Ælfred benutzt. Die Letztere, in der sie uns jetzt vorliegt,[3]) hat ihm nicht als Vorlage gedient. Sie enthält als Cap. VII die nach Vollendung der historia Britonum eingeschaltete Weissagung Merlins. Hätte diese Ausgabe unserem Verfasser vorgelegen, so hätte er gewiss einige Auszüge daraus in sein Werk aufgenommen, obgleich er beteuert, nur Glaubwürdiges[4]) aufnehmen zu wollen, welches Versprechen er aber mit nichten hält. Eine andere Quelle giebt uns einen Anhaltspunkt für den Abschluss der Verfassungszeit der Annales. Dies ist die vierte Ausgabe der Geschichte Heinrichs von Huntingdon vom Jahre 1145. Sie fügt zuerst bei der Erwähnung der Verleihung des Palliums an St. Davids den Worten „nostro tempore recepit“ „et statim amisit“ zu.[5]) Ælfred hat letztere Worte (p. 97). Folglich hat Ælfred diese Ausgabe benützt, wenigstens nicht die letzte von 1154, da die Zustände, unter welchen er schrieb, sich lange nicht so weit hinaufschieben lassen; ferner erschienen die Annales vor den Libertates, die spätestens 1152—53 entstanden sind (s. oben p. 49). Es dauerte wohl geraume Zeit bis Ælfred mit seiner Kompilation fertig war, denn er beklagt in der Einleitung seinen Mangel an Gelegenheit und Geld.[6]) Dazu passen unsere zwei Daten. Danach wäre die Abfassungszeit der Annales zwischen der letzten Hälfte von 1143 und 1145—1146 zu legen.

---

[1]) Wilkins: Concilia Magn. Brit. I. p. 417—418; Lond. 1737. Er hat die Dekrete des Konzils nach Hardy II p. 173 fälschlich unter 1138 verlegt. Die Beschlüsse, welche viele Exkommunikationen zur Folge hatten, lassen sich gut vereinbaren mit der Beschreibung Ælfreds p. 2. — Wright l. c. II p. 155—156 bemerkte nicht, dafs Ælfred selbst das Konzil anführt und ist deshalb in eine falsche Auffassung gerathen.

[2]) Liebermann: Forsch. z. D. Gesch. XVIII p. 273.

[3]) Wright l. c. II p. 144, vgl. Hardy I p. 350.

[4]) „quaedam deflorare studui, ea videlicet quae fidem non excederent“, p. 1—2. — . . . „ista de Britonum hystoria excerpere curavi ut quae incredibilia a quibusdam viderentur praemitterem“, p. 76.

[5]) Liebermann: Forschungen XVIII p. 277.

[6]) Mox mihi animus ad eam (historiam Britonum) transcribendam scatebat, sed temporis opportunitas, et marsupii facultas non suppetebat, p. 2.

Oben ist angenommen worden, dafs die Libertates zwischen 1145—46 und 1152—53 verfasst worden seien. Hiermit folgten sie auf die Annales. Die Ansicht kann man noch weiter begründen. Hätte Ælfred seine Libertates vor den Annales geschrieben, so hätte er doch bei der Erzählung vom Eroberer des Æthelstan, an dem ihm so viel lag, mit einem Worte gedacht. Statt dessen haben wir nur das Unbestimmte „praedecessorum suorum". Ferner ergiebt sich, wie mir scheint, aus einer beiden Schriften gemeinsamen Stelle, welche ursprünglich auf eine in den letzten drei Büchern der Annales beinahe ausschliefslich gebrauchten Quelle zurückgeht, der Anciennitätsanspruch für die Stelle in den Annalen. Die Parallelstelle folgt.

Annales p. 110.	Libertates § III p. 98.
Anno vero regni sui X⁰ rebellavit adversus eum Scottorum rex C., moxque rex Adelstanus classica manu pervalida et equestri exercitu non modico ad Scociam profectus.	Anno enim regni sui decimo cum secundo rebellasset adversus eum Rex Scottorum C., congregata classe pervalida et equestri exercitu non modico ad Scotiam profecturus.

Die Stelle der Annales von „classica—Scociam" ist dem Symeo von Durham wörtlich entnommen.[1]) Die entsprechenden Worte der Libertates weichen am Anfang ab. Nun ist diese die einzige Stelle in unserer Schrift, welche auf Symeo zurückgehen könnte. Es ist kaum anzunehmen, dafs der Autor in diesem einen Falle den Symeo herangezogen hat. Vielmehr hat er die Stelle seinen Annalen entnommen, die von diesem Zeitpunkt lediglich eine Abkürzung der Historia Regum des Symeo sind. Denn die Libertates bringen von „anno bis congregata", mit einer Ausnahme, genau dasselbe, was in den Annalen steht. Die Thatsache ist freilich dem Symeo entnommen, aber die Fassung ist ganz Ælfrede. Wie derselbe für die Schlussworte der Stelle in den Libertates nicht Symeo sondern seine eigenen Annales wird angesehen haben, so that er das noch deutlicher im Anfangssatz der Stelle. Das „*secundo* rebellasset" erklärt sich als nachträgliche Verbesserung und ist auch historisch richtiger.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind folgende. Sowohl die

[1]) Works S. of D. II p. 124; Lond. 1885.

Libertates als auch die Annales rühren von Ælfred dem sacrista oder thesaurarius von Beverley her. Die Libertates entstanden gewiss nach den Annales und wahrscheinlich zwischen 1145—46 und 1152—53. Die Annales wurden verfasst zwischen der letzten Hälfte des Jahres 1143 und 1145—46.

Das von Ælfreds litterarischer Thätigkeit entworfene Bild ist kein vertrauenerweckendes. Nicht nur bringt er garnichts Neues und erweist sich oft als unzuverlässig, sondern er steht auch als bewusster Fälscher da. Es wäre aber ungerecht, wenn wir uns die Kehrseite des Bildes nicht ansehen wollten. Diese enthält so viel Licht wie jene Schatten. Es zeigt sich nämlich zuweilen bei Ælfred eine unter seinen Zeitgenossen ungewöhnliche Kritik. Er wollte selbst keinen Anspruch darauf machen, Historiker zu sein.[1]) umso anerkennenswerter ist auch deshalb sein sorgfältiges Verfahren mit seinen Quellen in den ersten fünf Büchern der Annales. Unerklärlicherweise lässt er dieses Verfahren ganz fallen in den letzten vier Büchern. Oder setzte er die Historiker seines Jahrhunderts als bekannt voraus und, mit Ausnahme des Gottfried, als über die Kritik erhaben?

Indem Einzelnes herausgehoben wird, wird Ælfreds Methode zum Vorschein kommen. Zunächst ist bemerkenswert, dafs Ælfred einer der ersten ist, welcher die romanhafte Geschichte des Monmouth gründlich ausschrieb,[2]) Wenn es auch nicht die Kritik des späteren William von Newburgh daran übt, so ist es doch weit entfernt der Historia Britonum unbedingten Glauben zu schenken. Nein, er kontrolliert den Gottfried — und dies ist ein bemerkenswerter Ansatz

[1]) Seine Bescheidenheit ist aber wohl zum Teil der übliche captatio benevolentiae zuzuschreiben. Er sagt, die Kompilation sei nicht bestimmt „eruditis, sed mihi meisque similibus talium rerum ignaris, de praefata hystoria (Galfridi) quaedam deflorare studui ea . . . quee . . . legentem delectarent, et memoriae tenacius adhaererent“ p. 1—2. — „Unde lectorem exoratum esse volo, ut quod mihi meisque similibus, qui ad alta aspirare non possumus, saltem parvulos et idiotas ab ejus leccione derogando non abigat“, p. 76.

[2]) Huntingdon hatte es schon 1139 in le Bec gethan. Liebermann: Forsch. XVIII p. 269.

zur Kritik — durch die Aussagen anderer Historiker.[1]) Und in diesem Sinne äufsert er einmal seine Verlegenheit weil es ihm an einer Kontrolle gebreche. Sein kritischer Sinn war aber nicht scharf genug die betreffenden Fabeln an und für sich zu beanstanden.[2]) Jedoch kann man das nicht von seiner Zeit verlangen; Ælfreds Ansätze heben ihn immerhin über seine Zeitgenossen.

In den ersten fünf Büchern seiner Annalen citiert Ælfred gewöhnlich seine Gewährsmänner bei Namen, eine Sorgfalt, die sich nicht oft bei dem mittelalterlichen Historiker finden läfst.[3]) Was Ælfred aber besonders von den meisten seiner Zunft unterscheidet, ist, dafs er seine Gewährsmänner oft auf ihre Quellen zurückführt.[4]) Zwar hat er des Paulus Fortsetzung nicht vom Eutrop getrennt und so den Beda nach Paulus angesetzt.[5]) Dann übt Ælfred auch einmal direkte Kritik an Gottfried. Denn wo dieser Maximianus fälschlich hat, setzt jener immer Maximus.[6]) Dabei stützte er sich auf Beda und Eutropius (d. h. Paulus), welche er in diesem Zusammenhang citiert. Freilich mufs man zugeben, dafs Ælfred dem Gottfried gewöhnlich blindlings folgt.[7]) Dieser Nachläfsigkeit ist aber ein Passus gegenüberzustellen, in welchem Ælfred so zu sagen den

---

[1]) In der Vorrede behauptet er diese Methode anwenden zu wollen, p. 1—2.

[2]) . . . de inclito rege Arturo nichil Romana, nichil Anglorum hystoria meminerit, cum tamen ipse . . . res praeclaras . . . gesserit. Quas ego hystoricae fidei *derogore non audens,* studio . . . ista de Britonum hystoria excerpere curavi, p. 76.

[3]) Zweimal citiert er den Beda, sogar nach Buch und Kapitel p. 31, 35.

[4]) Haec Orosius. Consonat his Beda p. 14. — Haec secundum O. Beda p. 13, 34, 35. — Beda sequens Orosium p. 28. — Beda als Quelle Gottfrieds p. 31. — Constantii Vita S. Germani als Quelle des Beda und der Romana Historia (i. e. Paulus) p. 51.

[5]) Eutropium (i. e. P.) secutus est Beda p. 39. — Similiter scribit Beda p. 40.

[6]) p. 38—41, 42.

[7]) Viermal citiert Ælfred gedankenlos einen Gildas nach seiner Vorlage p. 15, 17, 32, 51. In drei Fällen haben wir es wahrscheinlich mit einigen dem Gildas öfters zugeschriebenen Werken zu thun. Der p. 51 citierte G. ist der sogen. Nennius Hist. Britonum § 32—35. Die Verwechslung des Nennius mit dem Gildas war aber häufig. — Einmal, wo Gottfried nur den Gildas nennt, citiert Ælfred vermutlich aus dieser Quelle p. 17. Aber hier hat sich Ælfred eine absichtliche Entstellung zu Schulden

Höhepunkt seiner kritischen Ansätze erreicht hat. Er hatte von Ambrosius Aurelianus gesprochen. Da fiel ihm auf, dafs Beda ihn dux nennt, wogegen Eutrop (d. h. Paulus) und Gottfried ihn als rex bezeichnen. Er fragt sich, ob diese Personen identisch seien und schliefst nach Vergleichung der Quellen, dafs es der Fall sei.[1]) Ein solches Verfahren scheint uns heutzutage selbstverständlich, ist aber einem mittelalterlichen Autor hoch anzurechnen. Und deshalb, wenn auch in der hervorgehobenen Lichtseite von Ælfreds historischer Thätigkeit sich mancher Schatten zeigt, mufs man doch zugeben, dafs in ihm eine kritische Ader schlug, welche seiner Zeit im allgemeinen nicht eigen war.

Besafs Ælfred aber die Geistesbildung und den erforderlichen historischen Sinn ein selbständiges Werk zu schaffen? Das mufs ihm abgesprochen werden. Sein historischer Blick war sehr beschränkt. In seiner Kompilation zeigt er nur für rein weltliche Reichsgeschichte Interesse. Die grofsen kirchenpolitischen Ereignisse unter einem Dunstan, ja sogar den Investiturstreit übergeht er ganz und gar. Von einem solchen Mann darf man keine grofsartige Geschichtsphilosophie verlangen. So kann es nicht befremden, wenn Ælfred die Ursache des Zusammensturzes des angelsächsischen Reichs in dem Martirium des h. Eadward findet.[2]) Ælfred war einfach ein Stubengelehrter. Seine Zusammenstellung ist ganz geistlos; nirgends dringt ein menschliches Gefühl oder eine Tendenz durch. Nur eins scheint Eindruck auf ihn gemacht zu haben. Das ist die Einwanderung der Flanderer die Heinrich der I. im Jahre 1112 in Wales ansiedelte. In Anschlufs an das aus Huntingdon entlehnte Schema der fünf feindlichen Einfälle die über England er-

kommen lassen, denn die Stelle ist der Hist. Anglorum des Huntingdon wörtlich entnommen (Hunt. Hist. Angl. p. 12; Lond. 1879).

[1]) „Cum itaque hiis tribus historiis omnia simul sibi conveniant, videlicet generis nobilitas, nominis ydemptitas, temporis status et parentum interitus, animi modestia et de hostibus victoria, videtur unus idemque que in tribus historiis Aurelius Ambrosianus nominatur, licet in hystoria Anglorum dux appelatur, qui in ceteris historiis rex significatur", p. 56. Nach Gottfried hat Ælfred immer Aurelius wo Beda und Paulus Aurelianus setzen.

[2]) p. 124.

gingen, will Ælfred diese Einwanderung in naiver Übertreibung in den Rang eines sechsten Einfalles erheben.

Viel Eindruck scheint Ælfred nicht auf seine Zeit gemacht zu haben. An biographischen Notizen mangelt es beinahe völlig.[1]) Einmal wird erwähnt, dafs Ælfred die Annales verfafst habe (s. S. 50 Anm. 3). Dann wird berichtet, dafs zur Zeit Stephans Ælfred „bonae memoriae" Sakristan der Kirche zu Beverley gewesen sei: „senex, ecclesiastica institutione sagax", lautet die kurze Karakteristik.[2]) In der Rubrik der Annalen heifst Ælfred Magister, mit welchem Recht, mufs dahingestellt bleiben. Autobiographisches bieten die Schriften Ælfreds nicht.

Die Tragweite der Libertates ist oben besprochen worden (S. 49 Anm. 2). Die Annales wurden weniger benützt. Sie boten ja auch sehr wenig Sachliches; und was die kritische Behandlung betraf, so ging diese auf Ælfreds und die nachfolgenden Generationen verloren. Die Annales wurden ausgeschrieben von dem Autor eines Liber de Gestis Regum Britonum . . . ad 1298;[3]) von dem Autor des bis 1154 reichenden Teils der Flores Historiarum des sog. Math. Westmonasteri,[4]) und von Ranulfus (Higden) Cestrensis in seinem Polychronicon.[5])

[1]) Was *Bale* (Scriptorum ill. Bryt. Catalogus, Basel 1557 fol.) p. 187 bis 188; *Pits* (Relationum historic. de reb. angl., Paris 1619) p. 204; *Voss* (De historicüs latinis Lugd., Bat. 1627) p. 369 bringen, ist aus der Luft gegriffen. Das scheint besonders der Fall zu sein mit den Werken Ælfreds, welche Bale und Pits, der letzerem alles nachschreibt, aufzählen. Was Hearne in seiner Einleitung bringt, ist auch werthlos. — Die Werke von G. Poulson: Beverlac, Lond. 1829; Andrews: Historical account of Beverley Sanctuary, Hull 1878 und G. Oliver: The history and antiquities of the town and minster of Beverley in the county of York, Beverley 1829 waren nicht zur Hand. Doch werden diese schwerlich Auskunft gewähren können.

[2]) Anonymi Vita S. J. bei Paine l. c. I p. 304. Ælfred nennt sich selbst alt in den Libertates § 1 p. 98, und spielt darauf an in seinen Annales p. 2

[3]) Ms. Brit. Mus. Cotton Cleop. A., Hardy l. c. III p. 258.

[4]) Hardy III p. 320.

[5]) Lond. Bde. I—IX, 1865—1886. — Bd. II p. 6, 10. 18, 20 enthalten Stellen, die sich in den Hearneschen Ausgaben nicht befinden; p. 52—54, 84—86 weichen bedeutend vom Original ab, oder wenigstens von der besagten Ausgabe. Auch ist die Stelle VII p. 310 nicht bei Hearne zu finden.

Anhang II.

Die Hearnesche Ausgabe der Annalen Ælfreds ist schwer brauchbar weil sie, ganz abgesehen vom höchst fehlerhaften Text, keine Quellen angiebt. Es hätte keinen Zweck die wertlose Kompilation noch einmal zu drucken. Da man sie aber in Zukunft brauchen könnte, in der Ansicht, ein zum Teil selbständiges Werk vor sich zu haben, scheint es nicht überflüssig, Ælfreds Quellen einzeln nachzuweisen.[1]) Eine klare Übersicht zu gewinnen setze ich die entsprechenden Quellenstellen aus den Annalen den betreffenden Seiten der Ausgabe Hearnes gegenüber.

Folgende Siglen kommen zur Anwendung:

R. S. = Rerum Britannicarum Medii Aevi. Scriptores (Rolls Series).
H. = Hearne: Annales Aluredi Beverlacensis, Oxoniae 1715.
M. = Galfridi Monumetensis Historia Britonum, ed. San Marte, Halle a. S. 1854.
S. = Symeonis Dunelmensis Historia Regum; R. S., Lond. 1885.
B. = Bedae Historia Ecclesiastica; Migne Patrologia T. 95.
Gen. = Genealogia bei Florenti Wigorniensis Chronicon; Lond. 1848—49.
F. = Florenti Wigorniensis Chronicon, Lond. 1848—49.
H. = Henrici Huntendunensis Historia Anglorum, R. S., Lond. 1879.
N. = sog. Nennius, Historia Britonum; Lond. 1838.
O. = Orosi Historia etc., Migne T. 31.
E. = Eutropi Breviarium M. G. SS. Auctt. Antiqq. II; Berl. 1879.
P. = Pauli Diaconi Additamenta, daselbst.
Suet. = C. Suetoni Tranquili de Vita Caesarum, ed. C. L. Roth, Lpz. 1886.
G. = Gildos, Querulus de Excidio Britanniae; Lond. 1837.
S. S. = Sulpici Severi Vita S. Martini, Migne T. 20.

---

[1]) Lappenberg, Gesch. v. Engl. I p. LXII, wollte von einer zuweiligen unmittelbaren Benutzung der Angelsachsen-Chronik durch Ælfred wissen. Das ist ein Irrthum. Sie ist *nirgends* nachweisbar. Die Sendung nach Indien (p. 106), welche Lappenberg herausgriff als Beispiel, ist dem Huntigdon wörtlich entnommen.

H. p.	Quellen.
4	O. I c. 2 § 27. B. I c. 1.
5	B. I c. 1. O. VII c. 6 § 468. N. § 8. H. p. 6.
5—5	Heticus philosophus (?).
6	H. p. 5. B. I c. 1 bis H. p. 12.
7	N. § 67—70.
8	N. § 76, 74. M. I § 2. B. I c. 1.
9	H. p. 7.
10	H. p. 7—8.
10—17	M. I—III § 5.
17—18	H. p. 12.
18—20	M. III § 10—III § 20.
20 (unten Z. 8—2)	M. I § 17.
20—21	M. III § 20.
25	M. III § 20—IV § 4.
26	M. IV § 9, 10. B. I. c. 2.
27	B. I c. 2. Suet I p. 12 E. VI § 17. M. IV § 11—13.
28	M. IV § 13—16. B. I c. 3.
29	B. I c. 3. Suet V p. 156, VIII p. 226 E VII § 13, 19. M. IV § 16—17.
30	M. IV § 17—18.
31	M. IV § 19. B. I c. 4.
32	B. I c. 4. M. IV § 19—20; V § 1.
33	M. V § 1—2. B. I c. 5.
34	B. I c. 5. E. VIII § 18, 20. M. V § 4. E. VIII § 20. M. V § 3.
34—35	M. V § 4—5.
35	M. V § 5. B. I c. 6. E. IX § 21.
36	E. IX § 22. B. I c. 6, 7, 8.
36—37	M. V § 6.
37	M. V § 6. B. I c. 8. E. X § 1, 2. M. V § 8.
38	M. V § 8—9, 12, 14. P. XI § 16.
39	P. XI § 16. M. V § 15—16; VI § 1.
40	M. VI § 1. P. XII § 19. S. S. § 20.
41	S. S. § 20.
42	B. I c. 8, 12.
43	B. I c. 12.
44	B. I. c. 12.
45	B. I c. 12, 13. M. VI § 3[1]) B. I c. 14.
46	B. I c 14. P. XIII § 5, 17.
47—50	M. VI § 4, 5—9, 9, 11, 12.
50	M. VI § 13. P. XIII § 17.
51	M. VI § 13.[2])
52—54	M. VI § 14, 15—18; § 15, VIII § 1, VIII § 1—3, 5—9.
55	M. VIII § 9, 14. B. I c. 16.
55—56	P. XV § 19.
56	M. VIII § 14, 15.

[1]) Nur der eine Satz: „Tristes itaque . . . denunciant“.

[2]) Nur M. wird direkt citiert. Daneben erwähnt Ælfred aber eine Vita S. Germani von Constantius (Acta S.S. XXXIV p. 212 ff.) als Grundlage des Orosius und des Beda, was ganz zutreffend ist.

H. p.	Quellen.
57—74	M. VIII § 16, — XI § 8.
74	M. XI § 8, 9, 10. B. I c. 15.
75	B. I c. 15. M. XII § 19.
76	M. XII § 19.
77	H. p. 9.[1]) B. II c. 5. H. p. 9.
78	B. I c. 15.[2])
79	B. I c. 15. B. II c. 5. Gen. p. 248. 258.
80	Gen. 258—260.
81	F. p. 2—3. B. II c. 5.
82	Gen. p. 260. B. II c. 12, 15. Gen. p. 249. B. II c. 15. Gen. p. 260—261.
83	Gen. p. 261—262.
84—88	Gen. p. 251—267.
89	Gen. p. 267, 268. B. I c. 34, II c. 12.
90	Gen. p. 268. B. II c. 1. Gen. p. 268, 253—254. vgl. B. III c. 14. Gen. p. 268.
91	Gen. p. 268. B. III c. 1. Gen. p. 268—269.
92	Gen. p. 269. B. V c. 24. Gen. p. 269—270.
93—96	Gen. p. 254, 255 - 273. F. p. 74,75,78,79, 79—80, 116, 117, 130.
97	H. p. 9—10.
97—98	Gen. p. 256—257.
100—102	S. II p. 100—108.
103	S. II p. 108—109. H. p. 145. S. II p. 109—110.
104	S. II p. 110, 111. H. p. 145, 146.
105	H. p. 146 -147. S. II p. 111. H. p. 147. S. II p. 111, 111—112, 112—113.
106	S. II p. 113—117. H. p. 148. S. II p. 117—119.
107	S. II p. 119—120. H. p. 152. S. II p. 121—122.
108 -112	S. II p. 122—131.
113	S. II p. 131- 132. H. p. 165. S. II p. 132.
114—117	S. II p. 132—155.
118	S. II p. 155—160, 158—159.
119—128	S. II p. 159—188.
129	S. II p. 188, 189. Ælfred Beverlac.
130	Ælfred Beverlac. S. II p. 189—192.
131—152	S. II p. 192—283.

Hiernach ergeben sich als Hauptquellen der Annales des Ælfred der Gottfried von Monmouth, Symeo von Durham, Beda, die Genealogieen bei Florenz von Worcester, Huntingdon, Eutropius und Paulus und der sogenannte Nennius. Die Annalen enthalten nur eine längere selbständige Stelle, das Lager Wilhelms des Eroberers

[1]) Obgleich Ælfred eine wesentlich andere Einteilung vornimmt, stützt er sich offenbar auf Huntingdon's Einteilung Englands nach Königreichen

[2]) Ælfred citiert nur Beda direkt; daneben finden sich Anlehnungen an Gen. und H.

bei Beverley, von welchem oben die Rede war (p. 51). Sonst sind nur die Einleitungen der verschiedenen Kapitel in eigentümliche Sätze gekleidet, welche aber keinen historischen Wert besitzen. Hier und da ist auch ein Wort oder ein Satz eingefügt, welche kein neues Material bieten.[1]) Wir haben es also, wie schon gesagt, mit einer durchgehends entlehnten Kompilation zu thun, in der jedoch eine kritische Methode begegnet, welche nicht nur Werken dieser Art sondern auch den besten Geschichten Ælfreds Zeit fern liegt. Und grade von diesem Gesichtspunkte musste eine Untersuchung über Ælfreds litterarische Thätigkeit ausgehen.

---

[1]) Zwei Stellen verdienen erwähnt zu werden. (Brutus) „insulam per ducatus et comitatus et per ceteras honorum dignitates distribuens . . . (p. 12) ist natürlich gleich als wunderbarer Anachronismus zu verwerfen. Anders steht es mit den Worten (p. 97) „Edwardus Senior . . . totamque terram per XXXV provincias diviserit". Diese Aussage enthält historische Wahrheit, obgleich sie zu weit geht. Man setzt die Eintheilung Englands nach Grafschaften gewöhnlich zur Zeit Ælfreds des Grossen an; z. B. Stubbs I p. 123; Gneist, Verwaltungsrecht I p. 56. Dafs es aber 35 Grafschaften unter seinem Sohn Eadward I gegeben haben soll, ist nachweislich falsch.

THESEN.

I.

Skeat's Ableitung des Wortes halimot ist unbegründet.

II.

Die herrschende Ansicht über die Einführung des Ritterdienstes in England ist unhaltbar.

III.

Die Theorie der von König Stephan geschaffenen „fiskalischen Grafen" muss aufgegeben werden.

VITA.

Natus sum Franciscus Zinkeisen die XXII mensis Aprilis anno MDCCCLXVII in oppido Milwaukee, quod est in provincia Wisconsin rei publicae Americanae Septentrionalis, patre Hermanno, matre Celine e gente Mohr, quos multis annis ante mortuos valde lugeo. Fidei addictus sum evangelicae. Postquam scholas Milwaukeeenses usque ad annum aetatis sextum decimum frequentavi, Bostoniam, in provincia Massachusettense sitam, veni, ut in primam classem scholae quae dicitur „Hopkinson's School" transirem. Annum agens duodevicesimum Collegium Harvardiense Cantabrigiae petii, ubi quinque per annos versatus sum. Gradu Magistri Artium Liberalium impetrato in Germaniam anno MDCCCXC profectus, Berolinum me contuli, ut in studia imprimis historica incumberem, quibus quinque per semestria me dedi.

Docuerunt me viri doctissimi: Deutsch, Dilthey, Grimm, Harnack, Lenz, Müller, Rodenberg, Scheffer-Boichorst, Wattenbach, Zeller, Zupitza. Benigne concesserunt Loewenfeld (†), Rodenberg, Scheffer-Boichorst, ut exercitationibus suis historicis interessem. Quibus omnibus viris optime de me meritis inprimis Scheffer-Boichorst gratias ago quam maximas necnon viro doctissimo F. Liebermann qui in hac dissertatione conscribenda magnopere me adiuvit.

Druck von Alb. Sayffaerth, Berlin S.